

FB Stadtplanung	31.10.2019
Stapl 23	6478

Ergebnis der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan 7-69

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13. November 2017 45 Träger angeschrieben. Einigen Trägern wurden fachbezogene Untersuchungen mitgesandt. 19 Träger nahmen Stellung.

Dass keine Hinweise oder Bedenken vorliegen wurde von folgenden Trägern mitgeteilt:

- BVG per Mail vom 14. November 2017
- WBL per Mail vom 28. November 2017
- BSR mit Schreiben vom 29. November 2017
- SenWEB mit Schreiben vom 24. November 2017
- Wbf mit Schreiben vom 24. November 2017
- LaGetSi mit Schreiben vom 27. November 2017
- SenStadtW I B mit Schreiben vom 15. November 2017
- VermG mit Schreiben vom 5. Dezember 2017
- SenStadtW Z MI mit Schreiben vom 15. Dezember 2017

Folgende Träger äußerten Bedenken oder gaben Hinweise ab:

1. **Berliner Forsten** teilt im Schreiben vom 20. Dezember 2017 mit, dass es sich bei der Fläche mit Vegetationsbestand nicht um Wald handelt und somit die Belange der Berliner Forsten nicht berührt sind.
Fachbereich Stadtplanung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2. **NBB / GASAG** teilt mit Schreiben vom 20. November 2017 und Leitungsplan mit, wo sich Leitungen befinden; und zwar im öffentlichen, gewidmeten Straßenland / Langenscheidtbrücke.
Fachbereich Stadtplanung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3. **Eisenbahnbundesamt** teilt im Schreiben vom 22. November 2017 mit, dass keine Bedenken zu der Schallschutzwand bestehen. Die Behörde möchte jedoch im Baugenehmigungsverfahren zwingend beteiligt werden. Mögliche Forderungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind zu berücksichtigen. Eine Abstimmung vor Ausführung der Schallschutzwand mit der Behörde erscheint sinnvoll.
Fachbereich Stadtplanung: Der Hinweis ist nicht planungsrechtlich relevant; er wurde aber dem zuständigen Fachbereich Grünflächen zur Beachtung bei der Ausführung übersandt.
4. **SenUVK I C** weist im Schreiben vom 28. November 2018 daraufhin, dass die Höchstgeschwindigkeit auf der Langenscheidtbrücke auf 30 km/h begrenzt ist und damit die zu berücksichtigende Lärmbelastung geringfügig sinkt. Des Weiteren sollen in Gutachten und Begründung die Pegelerhöhungen durch Schallreflexionen erhöht werden.
Fachbereich Stadtplanung: Da es sich bei der Langenscheidtbrücke /- straße um eine übergeordnete Hauptverkehrsstraße handelt, bei der die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aus verkehrstechnischen Gründen aufgehoben werden kann, wurden bewusst im Gutachten 50 km/h angesetzt. Nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Kollegen am 28. März 2018 wurde diesem Ansatz gefolgt. Im Rahmen der Gutachtenüberarbeitung wird die Pegelerhöhung quantifiziert.

5. **SenFin** gibt im Schreiben vom 28. November 2018 zu bedenken, dass die Finanzierung der Schallschutzwand noch nicht geklärt ist und bittet um Hinweise. Da das Programm Stadtumbau West von Bund und Land finanziert wird, ist die Aussage nicht korrekt, dass dem Land Berlin keine Kosten entstehen; der entsprechende Halbsatz ist zu streichen.
Fachbereich Stadtplanung: Die Finanzierung der Schallschutzwand soll im Rahmen Städtebauförderung Stadtumbau West - Programmjahr 2019 - aufgenommen werden. Der i.R.st. Halbsatz wird gestrichen. Die Finanzierung muss noch nicht zum Zeitpunkt der Bebauungsplan-Festsetzung abschließend geklärt sein. Schutzansprüche der Bürger und der Fachbehörde SenUVK entstehen erst zum Zeitpunkt der Nutzung der öffentlichen Grünfläche.
6. Das **LDA** weist im Schreiben vom 29. November 2017 darauf hin, dass das Haus Crellestraße 29-30 in die Denkmalliste mitaufgenommen wurde.
Fachbereich Stadtplanung: Der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.
7. Die **Deutsche Bahn AG** teilt im Schreiben vom 21. November 2017 u.a. mit, dass es zu keiner Übertragung von Abstandsflächen gemäß § 6 BauOBln kommen darf, dass Eisenbahnpersonal durch Beleuchtungsanlagen nicht geblendet werden darf und dass mögliche Immissionen (Schall und Erschütterung) ggf. bei der Planung zu berücksichtigen sind.
Fachbereich Stadtplanung: Der Bebauungsplan sieht eine Lärmschutzwand vor. Erschütterungen sind im Plangebiet nicht wahrnehmbar; hierbei ist zu beachten, dass eine Parkanlage geplant wird, wo sich Bodenschwingungen anders ausbreiten als über das Fundament eines Gebäudes. Die weiteren Hinweise sind nicht planungsrechtlich relevant; die Stellungnahme wurde aber dem zuständigen Fachbereich Grünflächen zur Beachtung bei der Ausführung übersandt.
8. **Berliner Wasserbetriebe** übersandten am 4. Dezember 2017 Leitungspläne und teilten mit, dass sich in der Crellestraße und Langenscheidtbrücke Leitungen befinden und, dass für die Leitungen in der Langenscheidtbrücke mit der Deutschen Bahn ein Kreuzungsvertrag geschlossen wurde.
Fachbereich Stadtplanung: Der Bebauungsplan sieht die Sicherung der Leitungen in den Straßen und in der Langenscheidtbrücke durch die Festsetzung als Straßenverkehrsfläche vor.
9. **ITDZ Berlin** teilt im Schreiben vom 28. November 2017 mit, dass fernmeldetechnische Anlagen im Bereich Langenscheidtstraße /- brücke verlaufen.
Fachbereich Stadtplanung: Der Bebauungsplan sieht die Sicherung der Leitungen in den Straßen und in der Langenscheidtbrücke durch die Festsetzung als Straßenverkehrsfläche vor.
10. **SenUVK II D 25** teilt im Schreiben vom 8. Dezember 2017 mit, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen, verweist aber auf die Einhaltung von wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Hierzu gehört: Niederschlagsversickerung im Vorhabengebiet / Straßenraum.
Fachbereich Stadtplanung: Der Bebauungsplan sieht die Sicherung bestehender und bereits gewidmeter und planungsrechtlich gesicherter Straßen vor. Da die Straßen nicht geändert werden, ändern sich auch die Rahmenbedingungen der Niederschlagsversickerung nicht. Der Niederschlag im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche wird zu 100 % vor Ort versickern.
11. **SenUVK IV B** weist im Schreiben vom 13. Dezember 2017 darauf hin, dass sich auf dem Flurstück 30 (angrenzend zum Bebauungsplangebiet) Anlagen der Bahn und Bahnvorsorgebedarfsflächen befinden. Diese Flächen dürfen nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens sein.
FB Stadtplanung: Das Flurstück 30 liegt außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs.
12. **LuV Ges 2000** weist im Schreiben vom 3. Juli 2017 (wahrscheinlich irrtümliche genanntes Datum, denn eingegangen am 14.12.17) darauf hin, dass bei Nutzung der geplanten öffentlichen Grünfläche als Kinderspielplatz, für eine nutzgärtnerische Nutzung o.ä. eine gründliche und

nachhaltige Entsorgung von Altlasten zu erfolgen hat. Sollte die naturnahe Parkanlage zugänglich gemacht werden, ist die Schallschutzwand zu verlängern.

FB Stadtplanung: Die Belange der Gesundheit werden im Rahmen der Ausbauplanung vom Fachbereich Grünflächen berücksichtigt; hierzu gehört eine Schallschutzwand zum Schutz für alle Flächen, die öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, und ggfs. die Veranlassung einer Bodensanierung.

13. Das **UmNatAmt** nimmt im Schreiben vom 15. Dezember 2017 wie folgt Stellung:

Immissionsschutz: Das Schall-Gutachten geht nicht auf die Schallreflexionen durch die Bahn und Pegelerhöhungen für die Bewohner östlich der Bahn ein. Dies ist zu ergänzen. Ggfs. ist die Lärmschutzwand lärmabsorbierend zu errichten.

Bodenschutz/Altlasten: Die Ausführungen zum Thema Boden sind vollständig. Die Begründung ist unter II.3.1.2 bzgl. Gefährdung des Grundwassers und Beseitigung von Altlastenrückständen zu überarbeiten, da keine Gefährdung des Grundwassers nachgewiesen wurde.

Natur- und Artenschutz: Da es sich um Außenbereich (§ 35 BauGB) handelt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG). In der Umweltprüfung ist darzulegen, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG durch den Bauleitplan vorbereitet wird sowie ob und wie dieser vermieden und ausgeglichen werden kann. Durch den Bau der Lärmschutzwand und der Parkanlagengestaltung kann es zu erheblichen Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes kommen. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen sind darzustellen. Ein Eingriffsgutachten ist zu ergänzen. Auswirkungen auf den geschützten Baumbestand durch die geplanten Festsetzungen sind darzustellen und zu bewerten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht von einem übergeordneten Weg aus und berücksichtigt die Lärmschutzwand nicht. Er ist zu überarbeiten. Im Umweltbericht fehlt die Erwähnung von Biotoptypen, die in der Karte Biotoptypen aufgeführt dargestellt sind.

Spielplätze: Es besteht ein Defizit an öffentlichen Spielplätzen, welcher in der geplanten Parkanlage ausgeglichen werden kann/soll.

FB Stadtplanung:

Immissionsschutz: Der Hinweis wird in der Überarbeitung des Gutachtens und des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Bodenschutz/Altlasten: Der Satz wird in der Begründung gestrichen.

Natur- und Artenschutz: § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kommt bei Vorhaben zum Tragen. Im vorliegenden Fall (Bebauungsplanverfahren) ist somit § 18 Abs. 1 BNatSchG anzuwenden, welches auf das BauGB verweist. Hier kommt § 1 a Abs. 3 (letzter Satz) BauGB zum Tragen. Folglich ist ein Eingriffsgutachten nicht zu erstellen. Der Wegfall des übergeordneten Weges stellt eine Verbesserung für den Artenschutz dar. Da im Untersuchungsgebiet keine Zauneidechsen festgestellt wurden und Vögel und Fledermäuse eine Lärmschutzwand überwinden können, ist eine entsprechende Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages nicht erforderlich. Die Belange des Landschaftsbildes müssen hinter den Belangen des Lärmschutzes zurücktreten, können aber im Rahmen der Gestaltung der Lärmschutzwand berücksichtigt werden, wobei Sichtfenster Vögel und Fledermäuse nicht beeinträchtigen dürfen. Die Aktualisierung des Fachbeitrages ist nicht erforderlich, da keine Reptilien vorhanden sind und Vögel die Lärmschutzwand überfliegen können (Dies wurde per Mail vom 13. April 2018 vom Gutachter bestätigt.) Die Biotopkarte umfasst einen größeren Bereich als das Plangebiet; es fehlen keine Typen. Die Begründung wird entsprechend konkretisiert.

Spielplätze: In öffentlichen Parkanlagen sind Spielplätze und Spielangebote allgemein zulässig. Die Bestimmung von Art, Lage und Umfang wird im Rahmen der Ausbauplanung durch den FB Grünflächen erfolgen. Es dürfen keine Spielangebote unter dem Brückenkörper verortet werden.

14. **Vattenfall Europe GmbH** weist im Schreiben vom 15. Dezember 2017 mit Karte auf das Vorhandensein von Leitungen im Straßenland hin. Es erfolgt ein Verweis auf die Stellungnahme vom 10. Dezember 2015.
FB Stadtplanung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen der Stellungnahme vom 10. Dezember 2015 weichen inhaltlich nicht von der Stellungnahme vom 15. Dezember 2017 ab.
15. SenUVK VF 01 mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 übersendet die Stellungnahme **SenUVK V OI 12** vom 14. Dezember 2017. Diese Behörde fordert, dass unter der Langenscheidtbrücke nur ein Unterqueren ohne Angebots-/ Aufenthaltsflächen möglich ist (dies ist planungsrechtlich zu sichern); dies ergibt sich aus einem anderweitigen Gefahrenpotential. Dem Land Berlin darf kein materieller oder finanzieller Schaden entstehen. Maßnahmen zur Gestaltung und Sicherung vor Missbrauch (Einfriedung von Brückenpfeilern, etc.) werden gefordert, die Kosten sind zu ermitteln und in die Begründung mit aufzunehmen. Die Kosten für die Lärmschutzwand sind in der Begründung mitaufzunehmen.
 In einer Mail vom 16. Januar 2018 wird auf das Grünanlagengesetz verwiesen, wonach Beschränkungen möglich sind. Die geforderten Maßnahmen sind zum Gegenstand des Bebauungsplanes zu machen und die Kosten sind in die Begründung aufzunehmen.
FB Stadtplanung: Die Stellungnahme wurde mit der Bitte um Beachtung hinsichtlich der Berücksichtigung der Sicherungs- und Gestaltungsanforderungen an den FB Grünflächen weitergeleitet; planungsrechtlich können sie nicht festgesetzt werden. Die Kosten für Schutzmaßnahmen werden erfragt, in der Begründung ergänzt und die Finanzierung wird dargelegt.
16. Von der **Berliner Feuerwehr** wird im Schreiben vom 18. Dezember 2017 dargelegt, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung nicht dargestellt wurde und Zufahrten für die Feuerwehr erforderlich sind.
FB Stadtplanung: Da es sich um eine öffentliche Grünfläche handeln wird, ist keine Löschwasserversorgung erforderlich. Die Parkwege werden auch als Rettungswege genutzt werden können.
17. **SenStadtW** weist im Schreiben vom 12. Dezember 2017 darauf hin, dass nur für das Programmjahr 2018 Stadtumbau-West-Gelder festgelegt wurden; jedoch noch nicht für die Bodensanierung und Schallschutzwand.
FB Stadtplanung: Die Finanzierung der Schallschutzwand soll im Städtebauförderung Stadtumbau West - Programmjahr 2019 - aufgenommen werden. Die grundsätzliche Bewilligung der Gelder für die Parkanlage umfassen auch die ggfs. erforderlichen Kosten für die Bodensanierung. Die Finanzierung der Schallschutzwand soll im Rahmen der Städtebauförderung Stadtumbau West - Programmjahr 2019 - aufgenommen werden.
18. **FB Straßen** nimmt mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 wie folgt Stellung:
 „Nach nochmaliger Durchsicht der Ausweisungen und der Beschreibung in der Begründung auf Seite 25 hinsichtlich der Straßenverkehrsflächen gehe ich davon aus, dass die Straßenverkehrsfläche „Brücke“ hinter der Straßenbegrenzungslinie entsprechend in die Zuständigkeit und Unterhaltung der Brückenunterhaltung bei Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz fällt.
 Dementsprechend bestehen seitens des FB Straßen keine Bedenken zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans.“
FB Stadtplanung: Bei dem Flurstück 23 handelt es sich um gewidmetes Straßenland; und zwar aufgrund der Verkehrsfläche der Langenscheidtbrücke und des Baus (1980er Jahre) einer beidseitigen Platzfläche mit Treppenabgängen. Die rechtliche Bestätigung des Flurstücks 23 als Straßenverkehrsfläche (vorhandene Nutzung und Widmung), wie in der TÖB verfolgt, warf die

Frage nach einer städtebaulich sinnvollen Abgrenzung, die den geplanten Nutzungen Rechnung trägt, auf. Der FB Stadtplanung regte beim Amt StraGrün an, die Treppenabgänge und Böschungsbereiche als Grünfläche festzusetzen und Fahrdamm, Brücke und Platzfläche als Straßenverkehrsfläche festzusetzen. Per Mail vom 16. April 2018 stimmte das Amt für Grünflächen und Straße der Änderung der Planungsinhalte zu. Die Treppenanlage ist weiterhin als Bestandteil der Brücke zu sehen.

19. **Vattenfall Europe Wärme AG** teilt im Schreiben vom 19. Januar 2018 mit, dass im Plangebiet keine Leitungen vorhanden sind.

FB Stadtplanung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Fazit:

Schallgutachten-Überarbeitung:

- Die Länge der Lärmschutzwand ist vor dem Hintergrund der geplanten Zweckbestimmung „öffentliche Parkanlage“ neu zu berechnen und die dann ermittelte Länge ist festzusetzen.
- Die Schallreflexion für die östliche Bebauung ist zu quantifizieren.

Kostenermittlung und Finanzierung:

- Im Programmjahr 2018 sind Mittel für Planung in Höhe von 60.000 € vorhanden. Der Mittelansatz für das bewilligte Projekt liegt bei 1.300.000 €. Daraus folgt, dass im Programmjahr 2019 (oder später) noch 1.240.000 € plus geschätzte Kosten in Höhe von 300.000 € für die Lärmschutzwand (Aufnahme für 2019 geplant) und noch zu ermittelnde Kosten für weitere Schutzmaßnahmen gemäß den noch darzulegenden Vorgaben von SenUVK V OI 1 (Brücken) zu finanzieren sind. Eine grundsätzliche Bewilligung des Projektes ist erfolgt; eine Finanzierungszusage setzt die fertige Planung voraus.
- Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Bewilligung der Gelder für die Anlegung der Grünanlage „Wannseebahngraben“ muss die Finanzierung zum Zeitpunkt der Festsetzung des Bebauungsplanes nicht nachgewiesen sein. Schutzansprüche der Bürger und der Fachbehörde SenUVK entstehen erst zum Zeitpunkt der Nutzung der öffentlichen Grünfläche. Auf der Grundlage konkreter Planungen wird eine Finanzierungszusage von SenStadtW vorliegen; und damit deutlich vor Fertigstellung der Maßnahmen.
- Der erforderliche Kostenrahmen wird im weiteren Verfahren ermittelt / geschätzt.

Plan:

- Flurstück 23: Unterteilung der Fläche in öffentliche Grünfläche und Verkehrsfläche
- Lärmschutzwand ist beidseitig schallabsorbierend auszuführen; textliche Festsetzung zur Wand ist zu ergänzen

Begründung:

- Hinweis auf neues Denkmal Crellestraße
- Hinweis auf Artenschutz und Gestaltung der Lärmschutzwand
- Ergänzung um die Daten zur Behördenbeteiligung und um das Abwägungsergebnis
- Streichungen gemäß UmNat und SenFin

gez. Grabmann

Bebauungsplan 7-69**Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg 1

Stand: 11.7.2019

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Mit Schreiben vom 23.10.2018 wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und seiner Begründung, jedoch nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen, erneut eingeholt. Die Beteiligungsfrist endete am 28.11.2018.

Innerhalb des o. g. Zeitraums gingen von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange und bezirklichen Dienststellen insgesamt 26 Stellungnahmen (ohne Dopplungen) ein.

- Lfd. Nr. 1: Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Lfd. Nr. 2: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, IV A 13
- Lfd. Nr. 3: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, IV A
- Lfd. Nr. 4: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
- Lfd. Nr. 5: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, II D & II B
- Lfd. Nr. 6: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, IV B
- Lfd. Nr. 7: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, V C 2
- Lfd. Nr. 8: Senatsverwaltung für Finanzen
- Lfd. Nr. 9: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Z MI 12
- Lfd. Nr. 10: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, II A
- Lfd. Nr. 11: Landesdenkmalamt Berlin
- Lfd. Nr. 12: Berliner Forsten
- Lfd. Nr. 13: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin – LAGetSi
- Lfd. Nr. 14: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Umwelt- und Naturschutzamt

- Lfd. Nr. 15: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen
- Lfd. Nr. 16: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Jugendamt
- Lfd. Nr. 17: Berliner Wasserbetriebe
- Lfd. Nr. 18: IT - Dienstleistungszentrum Berlin
- Lfd. Nr. 19: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
- Lfd. Nr. 20: Vattenfall Wärme Berlin AG
- Lfd. Nr. 21: Vattenfall Europe Business Services GmbH
- Lfd. Nr. 22: BSR
- Lfd. Nr. 23: Deutsche Bahn AG, Vodafone
- Lfd. Nr. 24: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Lfd. Nr. 25: DB Kommunikationstechnik GmbH
- Lfd. Nr. 26: Berliner Feuerwehr

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung 12.11.2018	1.1	Ziele der Raumordnung	<p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt das Plangebiet innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Da sich in der Zwischenzeit weder die rechtlichen Grundlagen der Raumordnung noch die Planungsziele für den Bebauungsplan aus landesplanerischer Sicht geändert und auch die inzwischen/aktuell vorgenommenen Änderungen keine landesplanerische Relevanz haben, gelten unsere bisherigen - der Planung zustimmenden - Stellungnahmen zum BP 7-69 weiter.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
2	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, IV A 24.10.2018	2.1	Allgemein	Gegen die mit dem B-Planverfahren im Wesentlichen verfolgte Einrichtung einer Grünanlage bestehen seitens der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
3	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, IV A 13 13.11.2018	3.1	Allgemein	Gegen die beabsichtigte Sicherung einer Grünfläche im Rahmen des o.g. B-Planverfahrens bestehen seitens der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe weiterhin keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
4	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz 25.10.2018	4.1	Luftreinhalte- und Lärmaktionsplanung	Zum Bebauungsplan 7-69 sind Hinweise zur Luftreinhalte- und Lärmaktionsplanung nach § 47 BImSchG erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
5	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, II D & II B 09.11.2018	5.1	Wasserbehörde	Gegen die Planungsziele bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
6	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, IV B 22 26.11.2018	6.1	Taktung S-Bahn	Aus übergeordneter verkehrlicher und verkehrsorganisatorischer Sicht werden im Rahmen des o. g. B-Planverfahrens folgende Hinweise und Anmerkungen gegeben: Die Aussagen zum S-Bahn-Angebot „je Richtung eine S-Bahn im 10-Minuten-Takt“ sind nicht zutreffend. Bereits im Status quo ist in der HVZ zwischen Zehlendorf und Potsdamer Platz eine zusätzliche Verstärkerzuggruppe zwischen Zehlendorf und Potsdamer Platz bestellt. Diese verkehrt im 20-Minuten-Takt je Richtung und soll künftig – bei entsprechender Fahrzeugverfügbarkeit – auf einen 10-Minuten-Takt je Richtung verdichtet werden. Die S-Bahn würde somit im hier betrachteten Abschnitt zeitweise in einem 5-Minuten-Takt je Richtung verkehren.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird dem Hinweis entsprechend angepasst.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		6.2	Flächenbedarfe bei Ausbau Stammbahn	Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des „Entwicklungskonzeptes für die Infrastruktur des Schienenverkehrs in Berlin und Brandenburg – 2030“ Untersuchungen zur Reaktivierung der Potsdamer Stammbahn durchgeführt werden, welche einen möglichen zweigleisigen Ausbau der Trasse in dem Abschnitt vorsehen könnten. Damit haben die bereits in der Trägerbeteiligung sowie frühzeitigen Trägerbeteiligung getroffenen Hinweise zur erforderlichen Flächenberücksichtigung weiterhin Relevanz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Reaktivierung und zu dem Ausbau der Potsdamer Stammbahn liegen bisher keine konkreten, verbindlichen Planungen vor. Betriebsanlagen einer Eisenbahn bedürfen einer Planfeststellung. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
7	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, V C 2 26.11.2018	7.1	Allgemeines	SenUVK, V OI war seit dem Jahr 2015 mehrfach im Verfahren beteiligt und hat zu den fortschreitenden Planungen jeweils Stellungnahmen abgegeben. Zum aktuellen Planentwurf 7-69, bestehend aus der Planzeichnung vom Oktober 2018, der Begründung vom 22.10.2018 und weiteren, im Internet einsehbaren Unterlagen, gibt SenUVK, V OI erneut eine Stellungnahme ab:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
		7.2	Treppenanlage	Gegen die erstmalig vorgesehene, zeichnerische Festsetzung der bisher nach dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) gewidmeten Treppenanlage als Grünfläche bestehen seitens SenUVK, V OI keine Bedenken. Bei der Treppe handelt es sich nicht um eine Bauwerkstreppe / Betriebstreppe für brückenfachtechnisches Personal. Die Treppenanlage wurde im Zuge des Brückenneubaus vorsorglich für die damals bereits geplante,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				öffentliche Wegeführung von der Crellestraße in den Bahngraben geplant und gebaut, so dass nach Zuordnung zum Fachvermögen Grün einer Benutzung durch die Allgemeinheit – nach Durchführung von Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen seitens des Vorhabenträgers – nichts im Wege stehen sollte.	
		7.3	Begründung	Der letzte Satz in der Begründung unter III.3.1 auf der Seite 30 im obersten Absatz „Zur Gestaltung der Grünfläche trifft der Bebauungsplan keine Aussagen“ ist zu streichen oder zu modifizieren als „Zur Gestaltung der Grünfläche enthält die Planzeichnung keine Festsetzungen, aber die Begründung trifft infolge des vorhandenen Brückenbauwerks hierzu einige Aussagen.“ SenUVK, V OI macht noch einmal deutlich, dass die Teilflächen unter der Langenscheidtbrücke und in einem 5m breiten Wartungs- und Sicherheitsstreifen beidseitig neben der Brücke für die Planung, Gestaltung und Nutzung der zukünftigen öffentlichen Parkanlage aufgrund des vorhandenen Brückenbauwerks nur als Durchwegungsort zur Verfügung stehen. Wie bereits im Planverfahren mehrfach vorgetragen beschränkt sich die „Gestaltung und Nutzung“ auf die kurzweilige Unterquerung. Voraussetzung ist, dass die Schutzmaßnahmen für die im Geltungsbereich befindlichen Pfeiler und Widerlager der Brücke im Zuge der Errichtung der öffentlichen Parkanlage geplant, gebaut und finanziert werden. Dies und dass die Maßnahmen mit SenUVK, V OI abzustimmen sind, ist zum Bestandteil der weiteren Planungen und des Begründungstextes zu machen.	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>In Kapitel III.3 der Begründung wird dargelegt, dass das unter der Langenscheidtbrücke gelegene Flurstück 29 lediglich Durchwegungsfunktion haben soll, wobei bei der Gestaltung ein 5 m breiter Wartungs- und Pflegestreifen freigehalten wird. Maßnahmen zum Schutz vor Schädigung und Gefahrenquellen werden im Rahmen der Ausbauplanung zwischen dem bezirklichen Fachbereich Grünflächen und der für Brücken zuständigen Senatsverwaltung abgestimmt und schriftlich vereinbart.</p> <p>Der Satz "Zur Gestaltung der Grünfläche trifft der Bebauungsplan keine Aussagen" wird in der Begründung gestrichen.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				<p>Der vorletzte Satz in der Begründung unter III.3.1 auf der Seite 30 im obersten Absatz „Das SGA hat per Mail vom 18.05.2018 seine Bereitschaft zu einer entsprechenden Vereinbarung dokumentiert.“ ist zu entfernen. SenUVK, V OI hat von der erstmalig in der aktuellen Begründung zum 7-69 genannten, schriftlichen Vereinbarung zwischen SGA des Bezirks und SenUVK, V OI bisher keine Kenntnis und sieht eine solche als unbegründet an. Die Zuständigkeiten der Bezirks- und der Hauptverwaltungen werden in Berlin im Zuständigkeitsgesetz geregelt. Darüber hinaus sind schriftliche Vereinbarungen nur erforderlich, wenn es Ausnahmen vom Gesetz geben soll und eine Verwaltung die Aufgabe der anderen vorübergehend oder projektbezogen übernimmt. Dies ist beim 7-69 nicht gegeben, da die Zuständigkeit für die öffentlichen Grünflächen beim Bezirk liegt und die Langenscheidtbrücke bei SenUVK, V OI verbleibt. Lediglich die von den Planungen ausgelösten, notwendig werdenden Maßnahmen an / um die Brücke treffen den Vorhabenträger nach Verursacherprinzip.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der benannte Satz wird in der Begründung gestrichen.</p>
		7.4	Lärmschutzwand	<p>Auf der Seite 42 ist in der 2. Textzeile das Wort „verzeichnet“ in „verzichtet“ zu ändern. Die Lärmschutzwand entfällt und ist nicht mehr zu verzeichnen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
		7.5	Begründung Veröffentlichung als "Word-Dokument"	<p>Die Begründung ist im Internet als „Word-Dokument“ veröffentlicht. Ob und von wem der Begründungstext seit seiner Veröffentlichung ggf. bearbeitet wurde und welche Fassung SenUVK, V OI für die Stellungnahme eingesehen hat, ist für SenUVK, V OI nicht nachvoll-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unterlagen zur Beteiligung an Bebauungsplanverfahren werden zukünftig als nicht editierbare Versionen zur Verfügung gestellt. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				ziehbar. Dies vorangestellt macht SenUVK, V OI geltend, dass die Richtigkeit, Vollständigkeit und Unverfälschtheit des Begründungstextes durch Veröffentlichung als „Word-Dokument“ nicht gegeben ist und demzufolge die vorangestellte Stellungnahme unter Vorbehalt steht.	
8	Senatsverwaltung für Finanzen 19.11.2018	8.1	Finanzen	Gegen den B-Plan bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Die Stellungnahme wurde mit der Haushaltsabteilung abgestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
9	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Z MI 12 22.11.2018	9.1	Allgemein	Gegen den mir vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
10	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Referat II A 23.10.2018	10.1	Allgemein	Die durch das Referat II A zu vertretenden Belange von gesamtstädtischer Bedeutung im Bereich der Gebiete von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung (insbes. Berliner Mitte, City West, Kulturforum, Flughafen Tempelhof oder Messe Berlin), die Entwicklungsmaßnahme Parlaments- und Regierungsviertel oder Belange der Bundeshauptstadt Berlin werden vom Bebauungsverfahren 7-69 nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
11	Landesdenkmalamt Berlin 23.10.2018	11.1	Allgemein	Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 04.12.2015 und 29.11.2017, gegen die Planung bestehen weiterhin keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen vom 04.12.2015 und 29.11.2017 hatten keine Bedenken zum Gegenstand. Es ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
12	Berliner Forsten Referat B - Forstbetrieb 01.11.2018	12.1	Forsten	Die Belange der Berliner Forsten werden nicht von den Änderungen des Bebauungsplans 7 – 69 berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
13	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin – LAGetSi 19.11.2018	13.1	Umwelt/ Immissionsschutz	Die Prüfung der übersandten Planungsunterlagen hat aus meiner Sicht keine Einwände oder konkrete Hinderungsgründe oder sonstige umweltrelevante Aspekte ergeben. Aus dem Zuständigkeitsbereich des LAGetSi sind mir keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bekannt, die von dem Bebauungsplanverfahren betroffen wären.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
14	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Umwelt- und Naturschutzamt 27.11.2018	14.1.	Immissionsschutz	Aus Sicht des Immissionsschutzes gibt es keine Anmerkungen oder Einwendungen gegen die Planungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		14.2	Eingriffsbilanzierung	<p>Eine ca. 1 ha große ehemals als Bahnfläche gewidmete Fläche (Flurstück 29) wird seitens des Stadtplanungsamtes als Außenbereich gemäß § 35 BauGB eingestuft (S. 5 Pkt. I.2.2 Begründung Bebauungsplan zur TÖB). Wie bereits in früherer Stellungnahme ausgeführt, kann es durch die Herrichtung einer öffentlichen Parkanlage innerhalb des vorhandenen Vegetationsbestandes, die Funktions-, Wege- und Erschließungsflächen erfordert, zu erheblichen Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes kommen. Somit kann die Ausweisung einer öffentlichen Parkanlage im Außenbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Demgegenüber steht die im Plan vorgesehene Umwidmung der derzeit ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen.</p> <p>Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzamtes ist im Rahmen des Umweltberichts eine Beschreibung und Bilanzierung der Eingriffe vorzusehen. Bestandteil des Eingriffsgutachtens wären zudem die Darstellung der zur Vermeidung und Verminderung möglicher Eingriffe erforderlichen Maßnahmen, z.B. Vorgaben für Wege- und Funktionsflächen, und getroffenen Festlegungen, z.B. Ausweisung naturnaher Parkanlage, Verzicht auf Spielplatzstandort und Lärmschutzwand.</p> <p>Erst nach Vorlage einer entsprechenden Unterlage kann die vorgesehene Festsetzung abschließend beurteilt werden.</p> <p>Der im Umweltbericht vorgenommenen verbalargumentativen Beurteilung (siehe Begründung S. 26 / 27 Pkt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung als öffentliche Grünfläche stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, der Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung der Auswirkungen erfordert. Ein Ausgleich des Eingriffs ist gemäß § 1a BauGB hingegen nicht erforderlich, da die Planung im Anwendungsbereich von § 35 BauGB bereits zulässig war.</p> <p>Als Maßnahme zur Minderung und Vermeidung des Eingriffs soll der Umfang der künftigen Wegefläche innerhalb der geplanten "öffentlichen Parkanlage" den Umfang des bisherigen gleisbegleitenden, vegetationsfreien Erschließungswegs (ca. 1.520 m²) sowie der bisher als Straßenverkehrsfläche gewidmeten Fläche (ca. 660 m²) nicht überschreiten. Insgesamt ist damit eine maximale Grundfläche von ca. 2.180 m² für die Wege- und Funktionsflächen umsetzbar. Der gleisbegleitende, vegetationsfreie Erschließungsweg ist in diesem Zusammenhang zurückzubauen und zu begrünen, soweit er nicht für die Anlage von Wege- und Funktionsflächen benötigt wird. Der bisher bestehende bzw. mögliche Versiegelungsgrad und Umfang vegetationsfreier Fläche (bahnbegleitender Erschließungsweg, Widmung als Straßenverkehrsfläche) wird damit beibehalten oder möglichst unterschritten. Eine Unterschreitung der o. g. maximalen Grundfläche sowie eine Herrichtung der Flächen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise wird angestrebt.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				<p>II.3.6) kann seitens des Umwelt- und Naturschutzamtes nicht gefolgt werden.</p>	<p>Die zukünftige Gestaltung der Parkanlage soll durch den Fachbereich Grünflächen unter Beteiligung der Nachbarschaft entwickelt werden. Hierbei wird die zuvor genannte maximale Größe der geplanten Wege- und Funktionsflächen sowie die Begrünung vegetationsfreier, für Wege- und Funktionsflächen nicht benötigter Fläche zur Vorgabe gemacht.</p> <p>Als Maßnahme zur Vermeidung weiterer Eingriffe wurde im Laufe des Verfahrens auf die Errichtung einer Lärmschutzwand verzichtet, die eine zusätzliche Versiegelung zur Folge gehabt hätte. Des Weiteren wird im Ergebnis der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 3 BauGB auf die Planung eines Spielplatzes verzichtet. Stattdessen sollen nunmehr vereinzelte Spielgeräte entlang der Wegefläche vorgesehen werden, um den Versiegelungsgrad zu minimieren.</p> <p>Ferner wurde in Abwägung der öffentlichen Belange von der Ausweisung einer im gesamten Geltungsbereich zugänglichen Parkanlage abgesehen. Somit ist die Festsetzung der nicht zugänglichen, "öffentlichen naturnahen Parkanlagen" als weitere Maßnahme zur Vermeidung von Eingriffen zu werten.</p> <p>Als zusätzliche Vermeidungsmaßnahme ist die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für die umweltverträgliche Umsetzung der Planung vorgesehen. Er soll insbesondere Aussagen zur ergänzenden gebietstypischen Bepflanzung, zur Verwendung und zum Belassen von Totholz sowie zur Nut-</p>

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
					zung insektenfreundlichen Lichts enthalten. Die verbalargumentative Beurteilung in der Begründung wird entsprechend angepasst.
15	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen 05.11.2018	15.1	Allgemein	Die übersendeten Unterlagen entsprechen dem Abstimmungsergebnis vom April 2018.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
16	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Jugendamt 24.10.2018	16.1	Sicherheit Jugendliche	Da die vom LuV Gesundheit Anmerkungen zur Errichtung eines Spielplatzes aufgenommen wurden und eine ausreichende Sicherung der Gleise vorm Betreten, z.B. durch jugendliche Parkbesucher gesorgt wird, haben wir aus Sicht der Jugendhilfe keine Bedenken gegen die Planung. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
17	Berliner Wasserbetriebe 31.10.2018	17.1	Trinkwasser und Entwässerung	Gemäß den beiliegenden Bestandsplänen befinden sich in der Crellestraße und in der Langenscheidtbrücke Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB. Für die in der Langenscheidtbrücke befindlichen drei Trinkwasserhauptleitungen DN 600 wurde 1987 zwischen der Deutschen Bahn und den BWB ein Kreuzungsvertrag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB betrifft ggf. nachgeschaltete Genehmigungsverfahren bzw. die Ausführungsplanung. Die Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen dient der Bestandssiche-

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				abgeschlossen. Im Bereich der zu sichernden öffentlichen Grünfläche liegen keine Anlagen der BWB. Baumaßnahmen sind von unserem Unternehmen nicht geplant. Die Technischen Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB sind einzuhalten. Wir bitten Sie, die Belange der BWB im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.	rung. Es sind keine Ausbauplanungen vorgesehen. Da es sich bei der Crellestraße und Langenscheidtbrücke um öffentliche Flächen handelt, wird eine zum Wohle der Allgemeinheit erforderliche Inanspruchnahme ermöglicht werden. Es ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
18	IT - Dienstleistungszentrum Berlin 29.10.2018	18.1	Allgemein	Aufgrund des eingereichten Planentwurfes haben wir festgestellt, dass Fernmeldetechnische Sicherheitsanlagen des IT-Dienstleistungszentrums Berlin betroffen sind. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie ggf. bitte den beigefügten Unterlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass im Straßenverlauf der Langenscheidtbrücke Telekommunikationslinien verlaufen, ist ggf. im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen dient der Bestandssicherung. Es sind keine Ausbauplanungen vorgesehen. Da es sich bei der Langenscheidtbrücke um eine öffentliche Fläche handelt, wird eine zum Wohle der Allgemeinheit erforderliche Inanspruchnahme ermöglicht werden. Es ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
19	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	19.1	Allgemein	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetrei-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	24.10.2018			berverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	
		19.2	Planunterlagen	<p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Aufteilung und technische Ausstattung der geplanten Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf den entsprechenden Flächen werden im Bebauungsplanentwurf öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und „naturnahe Parkanlage“ sowie öffentliche Verkehrsflächen vorgesehen. Auf öffentlichen Flächen ist die planungsrechtliche Sicherung von Zugriffsrechten regelmäßig entbehrlich, da öffentliche Eigentümer eine zum Wohle der Allgemeinheit erforderliche Inanspruchnahme ermöglichen werden. Die Festsetzung von Leitungsrechten ist dadurch nicht erforderlich. Weitere Details werden ggf. in der nachgeordneten Ausführungsplanung mit den zuständigen Unternehmensträgern abgestimmt. Die Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen dient der Bestandssicherung. Es sind keine Ausbauplanungen</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				<p>sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	vorgesehen.
		19.3	Maschineneinsatz	Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nachgeschaltete Genehmigungsverfahren bzw. die Bauausführung. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
		19.4	Leitungsschutzanweisung	Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ifd. Nr. 19.2 und 19.3
		19.5	Baumpflanzungen	Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				<p>ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flachwurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p>	Siehe Ifd. Nr. 19.2 und 19.3
		19.6	Gasleitungen (außer Betrieb)	<p>Fragen hinsichtlich außer Betrieb befindlicher Gasleitungen, ausgenommen Hausanschlussleitungen, sind zusätzlich an die Colt Technology Services GmbH zu richten, da diese Leitungen möglicherweise mit Kabeln belegt sind oder eine Belegung geplant ist. Ansprechpartner sind Herr xxx, Tel.-Nr.: xxx und Hr. xxx, Tel.-Nr.: xxx, Fax: xxx.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nachgeschaltete Genehmigungsverfahren bzw. die Bauausführung. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.</p>
		19.7	Gas-	Ist im Baubereich eine Gas-Straßenbeleuchtung vor-	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			Straßenbeleuchtung	handen, wenden Sie sich bitte an den Betreiber: Stromnetz Berlin GmbH, BerlinLicht, Eichenstraße 3a, 12435 Berlin, Tel. 0800 110 2010, E-Mail: berlinlicht@stromnetz-berlin.de. Die Zuständigkeit für die Zuleitungen liegt ebenfalls beim Betreiber. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Zuleitungen zu vorhandenen und ehemaligen Gas-Straßenlampen nicht vollständig in unseren Plänen dokumentiert sind.	Der Hinweis betrifft nachgeschaltete Genehmigungsverfahren bzw. die Bauausführung. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
		19.8	Veränderung Geltungsbereich	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
20	Vattenfall Wärme Berlin AG 12.11.2018	20.1	Anlagenbestand	In dem von ihnen unmittelbar angefragten örtlichen Bereich ist kein Anlagenbestand der Vattenfall Europe Wärme AG vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
21	Vattenfall Europe Business Services GmbH 29.11.2018	21.1	Anlagen Stromnetz Berlin GmbH	In dem betrachteten Gebiet befinden sich keine Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH. Einen Plan erhalten Sie beiliegend zu diesem Schreiben. Unsere Stellungnahme vom 15.12.2017 sowie die Ihnen übergebenen Planunterlagen sind weiterhin verbindlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
		21.2	Planungen	Über Planungen oder Trassenführungen für die Versorgung möglicher Kunden nach der Bebauung können wir zurzeit keine Aussage treffen. Unsere Stellungnahme vom 15.12.2017 sowie die Ihnen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				übergebenen Planunterlagen sind weiterhin verbindlich.	
		21.3	Sonstiges	Die „Richtlinie zum Schutz von Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin“ und die „Allgemeinen Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben“ sind genau zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nachgeschaltete Genehmigungsverfahren bzw. die Ausführungsplanung. Es ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
22	BSR 26.11.2018	22.1	Abfallbeseitigung und Reinigung	Bauliche oder Grundstücksinteressen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe sowie Belange der Abfallbeseitigung bzw. Reinigung werden nach den vorliegenden Unterlagen nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
23	Deutsche Bahn – Vodafone 16.11.2018	23.1.	Allgemein (Deutsche Bahn)	Zum o.g. Bebauungsplan liegen uns noch nicht alle Stellungnahmen der beteiligten Fachdienste vor. Daher bitten wir Sie, dieses Schreiben als Zwischennachricht zu betrachten. Hier wurde bekannt, dass sich im Grenzbereich der angefragten Fläche ein Lichtwellenleiterkabel befindet. Deshalb übersenden wir Ihnen ein Schreiben der Vodafone GmbH vom 15.11.2018 mit Anlagen, welches zwingend zu beachten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		23.2	Kabel (Vodafone)	Im Grenzbereich in den von Ihnen angegebenen Bereichen befinden sich die Kabel und Anlagen der Vodafone GmbH ehem. ARCOR. - Lichtwellenleiterkabel F 5015, F 5024, F 5025 im Kabelführungssystem der DB AG (Kabelkanalverlegung)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Schutz der Kabelanlagen betrifft nachgeschaltete Genehmigungsverfahren bzw. die Ausführungsplanung. Details werden in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Unternehmensträgern abgestimmt. Da es sich bei der zur Festsetzung beabsichtigten

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				<p>Die Trassierung der vorhandenen Kabel und Anlagen zum Zeitpunkt der Anfrage können Sie dem beiliegenden Auszug aus dem Kabellageplan entnehmen. (siehe Plan)</p> <p>Sollte die Baumaßnahme die vorhandene Lichtwellenleiterkabelanlage teilweise oder vollständig einschließen bzw. sich ihr weniger als 1,0 m annähern, bitten wir Sie sich nochmals an Vodafone GmbH ehem. ARCOR zu wenden.</p>	<p>öffentlichen Parkanlage bzw. öffentlichen naturnahen Parkanlage um öffentliche Flächen handelt, wird eine zum Wohle der Allgemeinheit erforderliche Inanspruchnahme ermöglicht werden.</p> <p>Es ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		23.3	Baumaßnahmen und Beschädigungen (Vodafone)	<p>In den Kreuzungs- und Näherungsbereichen zu den vorhandenen Fernmeldeanlagen sind die Bautechnologie und der Baumaschineneinsatz so zu planen, dass eine Beschädigung der vorhandenen Anlagen ausgeschlossen ist.</p> <p>Beschädigungen, Beeinträchtigungen und Überbauungen der vorhandenen Kabelanlagen sind auszuschließen. Die Zugänglichkeit muss ständig gewährleistet sein. Sind Maßnahmen zur Sicherung der Anlagen bzw. Baufeldfreimachung erforderlich, so sind diese bei unserem Bereich zu beantragen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass Umverlegungen bzw. Sicherungen von Vodafone-Anlagen ohne Mitwirkung und Zustimmung durch Vodafone und Beauftragung der erforderlichen Vodafone- Mitwirkungsleistungen unzulässig sind. Eventuelle Beschädigungen, Beeinträchtigungen und Überbauungen an Vodafone - Anlagen und die Folgekosten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Hinweise ergeben, werden dem Verursacher bzw. Veranlasser der Arbeiten in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Baumaßnahme ist der Vodafone GmbH rechtzeitig vor Beginn unter o.g. Adresse und unter Angabe unseres Bearbeitungszeichens anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. siehe Ifd. Nr. 23.2</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
24	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 28.11.2018	24.1	Allgemein	Von der DB Kommunikationstechnik GmbH erhielten wir die Mitteilung, dass die hier vorliegenden Kabellagepläne nicht aussagefähig sind. Deshalb ist eine Vororterkundung durch einen Techniker erforderlich. Leider ist uns nicht bekannt, wann diese Vororterkundung erfolgen wird. Aufgrund der möglicherweise zu berücksichtigenden betriebsnotwendigen Kabel und Leitungen können wir derzeit keine Zustimmung zum o.g. Bebauungsplan geben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
25	DB Kommunikationstechnik GmbH 07.12.2018	25.1	Kabelanlagen	An der Fernbahn verläuft ein Kabelkanal mit betriebsnotwendigen LWL-Kabeln, Streckenfernmeldekanal und Bahnhofsfernmeldekanal. Lagepläne sind nicht vorhanden. Wir fügen jedoch Fotos bei, aus denen die Lage des Kabelkanals ersichtlich ist. Um die Planung konkretisieren zu können, empfehlen wir eine Vorortbegehung mit einem Mitarbeiter der DB KT GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der benannten Kabel wird im Rahmen des nachgeschalteten Genehmigungsverfahrens bzw. der Ausführungsplanung beachtet. Da es sich im Plangebiet ferner um öffentliche Flächen handelt, wird eine zum Wohle der Allgemeinheit erforderliche Inanspruchnahme ermöglicht werden. Es ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
26	Berliner Feuerwehr 15.11.2018	26.1	Löschbrunnen	Es sind keine Löschbrunnen vorhanden Darüber hinaus bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung einer Löschwasserversorgung ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Hieraus ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der Planung.
		26.2	Sonstige Bemerkungen	Bei einer Neu-Planung/Bebauung ist die Berliner Feuerweh-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			kungen	erwehr im Rahmen eines bauaufsichtlichen Stellungnahmeverfahrens zu den Themen: Löschwasserversorgung-Förderung, Zu- und Durchfahrten, Zugänglichkeiten, Bewegungs- und Aufstellflächen sowie dem anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz zu beteiligen.	Die Berliner Feuerwehr wird im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens gemäß § 69 Abs. 2 BauO Bln beteiligt.

gez. Grabmann, 10.10.2019

Bebauungsplan 7-69**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Stand: 11.07.2019

1**Beteiligung der Öffentlichkeit an der verbindlichen Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Bürger wurden von der Möglichkeit der Beteiligung an der Planung durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 19.10.2018 (ABI. Nr. 42, S. 5710), in der Tagespresse (Der Tagesspiegel und Berliner Morgenpost) am 19.10.2018 und Hauswurfsendung in der Umgebung des Geltungsbereiches informiert. Die Beteiligung fand in der Zeit vom 29.10.2018 bis einschließlich 28.11.2018 im Bezirksamt Schöneberg-Tempelhof, Abt. Stadtentwicklung und Bauen, Fachbereich Stadtplanung statt.

In diesem Zeitraum bestand auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Informationsmaterialien mittels Internet.

Die beabsichtigte Planung wurde anhand folgender Informationsmaterialien dargelegt:

- Bebauungsplan-Entwurf
- Begründung
- Umweltbezogene Informationen
- Schallschutzgutachten
- Prüfberichte Bodenproben

Beteiligung und Resonanz der Bürger

Zur Planung gingen insgesamt 13 schriftliche Äußerungen ein. Darunter waren eine Stellungnahme der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V. sowie eine Stellungnahme einer Bürgerinitiative.

Die vorliegenden Stellungnahmen beziehen sich thematisch insbesondere auf die folgenden Themen:

- Planerfordernis
- Zweckbestimmung "öffentliche naturnahe Parkanlage" / "öffentliche Parkanlage"
- Umwelt-, Baum- und Artenschutz / Erhalt des Vegetationsbestands
- Durchwegung und Spielplatzflächen
- Lärmsituation (Kinderspiel und S-Bahn)
- Partizipation

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
1	Bürger*in 1 mit Schreiben vom 04.11.2018	1.1	Verortung Spielgeräte	<p>Als Anwohner der südlichen Crellestraße erachte ich es für sinnvoll, die geplanten Spielgeräte nördlich der Langenscheidtbrücke aufzustellen. Dies in Anbetracht von besserer Anbindung für Krankenwagen und Feuerwehr, sowie Vermeidung nächtlicher Ruhestörung durch unsachgemäße Nutzung der Gerätschaften.</p> <p>Festhalten möchte ich, dass ich dem Projekt als Aufwertung des Kiezes sehr positiv gegenüberstehe, Kinderlärm als solches kein Problem für uns darstellt, eher die Gefahr des Missbrauchs der Anlage (nächtliche Ruhestörung, Vandalismus, Vermüllung).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Spielgeräte sind nur innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "öffentliche Parkanlage" zulässig, d. h. nördlich und in geringer Breite auch südlich der Langenscheidtbrücke. Die konkrete Gestaltung der "öffentlichen Parkanlage", insbesondere die Verortung von Sitzgelegenheiten, Wegen und Spielgeräten soll im weiteren Verfahren durch den zuständigen Fachbereich Grünflächen unter Beteiligung der Nachbarschaft entwickelt werden. Bei der Verortung werden Emissionsaspekte bzgl. der Wohnnutzung in der Umgebung berücksichtigt. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "öffentliche naturnahe Parkanlage" ist das Aufstellen von Spielgeräten nicht zulässig. Hier soll das charakteristische Landschaftsbild im Plangebiet erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Eine öffentliche Zugänglichkeit ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die unsachgemäße Nutzung der Parkanlage, insbesondere außerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten, ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung, sondern ordnungsrechtlich zu regeln.</p>
1.1	Bürger*in 1 Nachtrag mit Schreiben vom 04.11.2018	1.2	Erschließungsbeitrag	<p>Gegen etwaige Erschließungskosten sprechen wir uns aus, da hinter dem Haus, durch den naturnahen Gestaltungsrahmen, keine Erschließung erfolgen dürfte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grünanlagen können Erschließungsanlagen im Sinne des BauGB sein (s. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Da innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "öffentliche naturnahe Parkanlage" keine öffentliche Zugänglichkeit ermöglicht werden soll, handelt es sich hierbei nicht um Grünanlagen, die i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB zur Erschließung notwendig</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
					sind. Eine Erhebung des Erschließungsbeitrags ist für diese Flächen und den Eigentümern der anliegenden Grundstücke folglich ausgeschlossen. Die Erhebung der Erschließungsbeiträge für den Bereich der "öffentlichen Parkanlage" ist möglich, jedoch nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Eine Entscheidung darüber liegt im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Straßen- und Grünflächenverwaltung.
2	Bürger*in 2 mit Schreiben vom 05.11.2018	2.1	Verortung/ Auswahl von Spielgeräten	Wenn möglich: Spielgeräte nördlich der Langenscheidtbrücke. Spielgeräte aus Holz und nicht aus Plastik. Spielbereich eingezäunt wegen Hunden. Rauchverbot.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beschaffenheit, Verortung und Umzäunung von Spielbereichen sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Die Gestaltung der "öffentlichen Parkanlage" betreffend siehe Ifd. Nr. 1.1.
3	Bürger*in 3 mit Schreiben vom 16.11.2018	3.1	Schöneberger Schleife	kommt in dem Zuge der Bebauung auch ein Fahrradweg bzw. ist das Projekt ein Teil der SCHÖNEBERGER SCHLEIFE? Ich warte noch auf die Anbindung des Cherusker Parks an den westlichen Teil des Gleisdreieck Parks. Dieser Parkzug / Radweg sollte doch entlang der Crellestr. verlaufen, kann ihn in der Planung aber nicht entdecken. Wann ist mit der Fertigstellung der SCHÖNEBERGER SCHLEIFE zu rechnen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt im Bereich des im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau erarbeiteten und bereits in großen Teilen umgesetzten Gesamtkonzepts Schöneberger Schleife (Bezirksamtsbeschluss zum integrierten städtebaulichen Gesamtkonzept ISEK „Schöneberg Südkreuz“ vom 3.7.2018). Dieses soll zur Vernetzung von Stadträumen sowie der Verbesserung der Ausstattung mit Grün- und Erholungsflächen insbesondere der angrenzenden Quartiere dienen. Diesem Ziel wird mit der Festsetzung einer "öffentlichen Parkanlage" Rechnung getragen. Die Radverkehrsverbindung für den Abschnitt zwischen Cheruskerpark und den Yorckplätzen soll auf der Crellestraße bzw. der Langenscheidtbrücke verlaufen. Die Einteilung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist

Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

lfd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
					jedoch nicht Bestandteil der Bebauungsplanung.
4	Bürger*in 4 mit Schreiben vom 16.11.2018	4.1	B-Plan Nummerierung und Titel	1. Die formale Bezeichnung des Plangebiets, 7-“69“, ist unglücklich, da sie sexuelle Assoziationen hervorrufen kann, die einer fokussierten Auseinandersetzung mit der Planung abträglich sind. Um dieser Gefahr entgegen zu wirken, schlage ich vor, das Planungsgebiet nur noch „Crelle-Urwald“ zu nennen. Das Stadtentwicklungsamt möge darauf hinwirken, dass diese von engagierten und wertschätzenden Anwohnern eingebrachte Begrifflichkeit von der Bezirks- und Hauptverwaltung gemainstreamt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vergabe der Bezeichnungen für Bebauungspläne erfolgt numerisch. Eine Benennung ohne Nummer würde der berlinweiten Einheitlichkeit und damit der Übersichtlichkeit widersprechen. Darüber hinaus unterliegen Assoziationen von Zahlenkombinationen der subjektiven Meinungsbildung. Ferner ist die Bezeichnung "Crelle-Urwald", da es sich bei den Bahnböschungen um Pionierwald handelt, unsachlich und irreführend.
		4.2	Planerfordernis	2. Das Problem mit dem B-Plan ist die Planerfordernis. „Das Planungsziel [...] die planungsrechtliche Grundlage für die Anlage und Unterhaltung einer öffentlichen Grünfläche zu schaffen“, stellt kein hinreichendes Planerfordernis nach §3(2.1) Bau GB dar. Die Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 BauGB oder vor dem Hintergrund der Raumordnung ist unzureichend dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden "Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist." Mit Reduzierung betriebsnotwendiger Flächen der Deutschen Bahn AG stehen ehemalige Bahnflächen für eine Neuplanung zur Verfügung. Bereits seit den 1990er Jahren trägt die vorbereitende Bauleitplanung (FNP, LaPro und BEP) diesem Umstand durch Darstellungen eines Grünzuges und als ökologische Ausgleichsfläche Rechnung. Zur Umsetzung dieser städtischen und bezirklichen Planungen, bedarf es der planungsrechtlichen Festsetzung einer Grünfläche. Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine "sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten" und darüber hinaus "dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
					<p>schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern [...]". Diesen Planungsgrundsätzen wird durch die vorliegende Planung entsprochen, indem eine Verbesserung der defizitären Freiraum- und Grünflächensituation in den angrenzenden, hochverdichteten Wohngebieten, die Sicherung siedlungsbezogener Freiräume sowie der Erhalt und die behutsame Weiterentwicklung des ökologischen Werts für Flora und Fauna angestrebt werden. Die Umsetzung einer "öffentlichen Parkanlage" an dieser Stelle ist in Anbetracht der mangelnden Verfügbarkeit von alternativen, öffentlichen Flächen erforderlich.</p> <p>Da sich das Plangebiet planungsrechtlich als Außenbereich darstellt, beurteilt sich die Zulässigkeit von Vorhaben bisher nach § 35 BauGB. Somit wären die in § 35 Abs. 1 BauGB genannten, privilegierten Vorhaben zulässig und eine Bebauung der Fläche möglich. Eine dauerhafte Sicherung als Grünanlage kommt nur über die Aufstellung eines Bebauungsplans in Betracht. Das Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB ist somit gegeben. Die Begründung wird im Kapitel I.1 "Veranlassung und Erforderlichkeit" ergänzt.</p> <p>Im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung teilte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in ihren Stellungnahmen vom 11.03.2013, 21.11.2013 und 8.11.2018 mit, dass die Planung zustimmend beurteilt wird und dem Grundsatz zur Sicherung siedlungsbezogener Freiräume für die Erholung angemessen Rechnung getragen wurde.</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		4.3	Fehlerhafte Ableitung aus FNP	<p>3. Der in der Begründung angeführte, aber nicht verlinkte FNP zeugt einerseits von der unzureichenden Auflösung dessen, welcher den Crelle-Urwald als Wohnungsbaupotential ausweist, andererseits von der Zweckmäßigkeit der gegebenen planungsrechtlichen Situation. Zu integrieren sind die strategischen Instrumente und Mechanismen in den Bereichsentwicklungsplan! Die Darstellung, dass der „FNP... diesem Umstand durch entsprechende Darstellungen eines Grünzuges... Rechnung“ tragen würde, ist schlichtweg falsch.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan stellt Teile des Plangebiets als W 1 (nördlich der Langenscheidtbrücke), als gemischte Baufläche M 2 (südlich der Langenscheidtbrücke) und als Teil der nachrichtlich übernommenen Bahnfläche dar. Jedoch können nach den "Ausführungsvorschriften zum Darstellungsumfang, zum Entwicklungsrahmen sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans Berlin (AV - FNP) Grünflächen und Grünzüge mit örtlicher Bedeutung, die den Baugebieten zugeordnet und mit deren Funktionen vereinbar sind, aus Bauflächendarstellungen entwickelt werden, wenn sie kleiner als drei Hektar sind. Im Falle des Plangebiets sind die Grünflächen nicht nur mit den dargestellten Bauflächen vereinbar, sondern sind diesen aufgrund der starken baulichen Verdichtung der angrenzenden Gebiete, sogar dienlich. Außerdem ist eine Grünverbindung im Bereich des Wannseebahngrabens im Flächennutzungsplan in generalisierter Form östlich der nachrichtlich übernommenen Bahnfläche dargestellt. Die Ziele des Bebauungsplanes sind somit aus den generalisierten Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelbar (3 ha-Regelung). Dies wurde durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt mit Schreiben vom 23.11.2015 bestätigt. Die Nutzungskonzepte der BEP Schöneberg Ost (beschlossen 1997) sehen für das Plangebiet überwiegend die Darstellung „Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“ sowie als „neue Einrichtung“ vor. Die Langenscheidtbrücke wird als sonstige Straße dargestellt.</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
					<p>Das Nutzungskonzept der BEP Schöneberg Nord / Friedenau (beschlossen 2005) stellt die Crellestraße als „sonstige Straße“ dar. Für den Bereich des „Crellemarktes“ (Einmündung des Willmannsdammes in die Crellestraße) erfolgte die Darstellung als öffentlicher Platz mit Fuß- und Radwegeverbindung außerhalb des Straßenraumes.</p> <p>Der Entwurf zum Bebauungsplan trägt den Vorgaben der Bereichsentwicklungsplanung Rechnung.</p>
		4.4	ökologische Wertigkeit	<p>4. Das Stadtplanungsamt erkennt, dass „aufgrund der Tatsache, dass die Flächen des Plangebiets im Wannseebahngraben jahrzehntelang überwiegend ungenutzt waren und weiterhin sind, konnte sich hier eine ökologische Vielfalt entwickeln“ vernachlässigt jedoch die Folgerung, dass deshalb der Status-Quo zu verteidigen wäre.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die beabsichtigten Festsetzungen im Bebauungsplan sind Ergebnis einer sachgerechten Abwägung der öffentlichen Belange "Wohnbedürfnisse der Bevölkerung" und "Umweltschutz". Beiden Belangen wird mittels der Festsetzungen "öffentliche Parkanlage" und "öffentliche naturnahe Parkanlage" Rechnung getragen.</p> <p>Die nicht mehr zu Bahnzwecken benötigten Flächen werden zum Teil der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, um die Versorgung mit Grünflächen im Wohngebiet zu verbessern. Gleichzeitig werden durch Festsetzung von naturnahen Parkanlagen in den nördlichen und südlichen Randbereichen des Plangebiets der Öffentlichkeit nicht zugängliche Flächen zum Erhalt der ökologischen Wertigkeit gesichert. Damit stellen die geplanten Festsetzungen aus städtebaulicher und ökologischer Hinsicht eine Besserstellung gegenüber der gegenwärtigen planungsrechtlichen Situation dar, die nach Maßgabe des § 35 BauGB eine Bebaubarkeit ermöglicht (vgl. Ifd. Nr. 1).</p>
		4.5	Planerforder-	<p>5. Im weiteren heisst es, „bei Nichtdurchführung würden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			nis	sich auf absehbare Zeit keine Änderungen des Schutzgutes ergeben. Altlasten blieben im Boden.“ Wiederum zeigt sich hier einerseits, dass kein Planerfordernis vorliegt bzw., dass die es einer Spielplatzplanung – nicht eines B-Plans! - bedarf, um die gewünschten Ziele zu erreichen. Weiter heisst es: „Alternative Planungsmöglichkeiten sind vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich. Die Festsetzung eines Wohnbaugebietes gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes soll nicht realisiert werden, um das bestehende, hohe Freiflächendefizit im Wohngebiet zu reduzieren und nicht zu erhöhen.“ (S.25)	Zur Begründung des Planerfordernisses siehe Ifd. Nr. 4.2 und 4.4 Das Ziel, innerhalb der geplanten öffentlichen Grünfläche ergänzende Spielangebote zu schaffen, ist in die aktualisierte bezirkliche Spielplatzplanung (Stand: Januar 2019) eingeflossen. Innerhalb der "öffentlichen Parkanlage" ist kein Spielplatz zum dauerhaften Aufenthalt vorgesehen. Stattdessen sollen wegbegleitend dezentral Spielgeräte bzw. kleinere Spielbereiche umgesetzt werden.
		4.6	Begrifflichkeit „Parkanlage“/ „naturnahe Parkanlage“	6. Es sollen eine „Parkanlage“ und zwei „naturnahe Parkanlagen“ geschaffen werden, wobei die Begrifflichkeit Gewähr leisten soll, dass erstere Fläche höchstens wasser- gebunden versiegelt wird, letztere gar nicht. Dabei täuscht die Begrifflichkeit darüber hinweg, dass eine derartige Gewährleistung in keinsten Weise gegeben ist. Mit ihrer Ähnlichkeit zu „Grünanlage“ liegt hier außerdem eine Verwechslungs- bzw. öffentliche Verwirrungsgefahr vor. Hilfreich ist in dieser Hinsicht ebensowenig, dass an der entscheidenden Stelle auf S.17 der Begründung sowohl ein „an“ in „Parkanlage“ fehlt, als auch ein „nur...“ zu „...nicht wasser- gebunden“ wurde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise zum Vollzug der Festsetzungen einer "öffentlichen Parkanlage" und von "öffentlichen naturnahen Parkanlagen" sind in der Begründung zum Bebauungsplan 7-69 enthalten. Hierdurch werden die mit den Festsetzungen verfolgten Ziele deutlich. Die Begründung wird in Kapitel III.3 'Begründung der Festsetzungen' um Aussagen zur Versiegelung und beabsichtigten Herrichtung der Wege- und Funktionsflächen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise ergänzt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB können öffentliche Grünflächen als Parkanlagen festgesetzt werden. Eine Verwechslungsgefahr besteht nicht. Die Begründung wird auf orthographische Fehler überprüft.
		4.7	Belange des Denkmalschutzes	7. Es liegt keine Stellungnahme des Denkmalschutzes vor, inwieweit die ehemaligen Bahnanlagen, -befestigungen und -ruinen keines Schutzes bedürfen. Unersichtlich ist außerdem, warum von den 13 Belangen des §1(6) BauGB	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Geltungsbereich liegenden ehemaligen Bahnanlagen, -befestigungen und -ruinen sind nicht in der Denkmalliste des Landes Berlin aufgeführt, womit die

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				nur acht willkürlich ausgewählte Kriterien dargestellt und abgewogen sind. Insbesondere fehlt eben auch eine Abwägung des Denkmalschutzes, die Erfordernisse der Seelsorge und die der Flüchtlinge und Asylbegehrenden.	Belange des Denkmalschutzes nicht berührt sind. Mit Schreiben vom 12.11.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Ziele des Bebauungsplans 7-69 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen sind keine Erfordernisse von Kirchen und Religionsgesellschaften sowie von Flüchtlingen und Asylbegehrenden festgestellt worden. Belange, die durch die Planung nicht berührt sind, sind nicht abwägungsbeachtlich. Daraus ergeben sich die in der Begründung zum Bebauungsplan erörterten Belange.
		4.8	Partizipation	8. Es ist unglücklich, dass das bisherige B-Plan-Verfahren entgegen den Zusagen der Stadträte nun doch fortgeführt wird. Es war gekennzeichnet von Bürgerprotesten, planerischer Inkompetenz und privatwirtschaftlichem Kreisverkehr. Besser: Der BI die Planungskosten zusprechen, um einen inkludierten, integrierten und partizipativen Prozess der Umsetzplanung zu gestalten – gerne auch mit öffentlicher Abwägung der zuvor gesammelten Einsichten. Die Ergebnisse mögen im B-Plan festgehalten werden, so dass sie als frühzeitige Beteiligung gemäß §3(1) BauGB alle Beteiligte befriedigen werden.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> Über mündliche Zusagen besteht keine Kenntnis. Ferner sind diese für den Bebauungsplan nicht entscheidungserheblich. Eine frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit, darunter auch der Bürgerinitiative, erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB. Unter Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange erfolgt eine Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen. Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Aufgabe der Gemeinde. Die Gestaltung der "öffentlichen Parkanlage" soll im weiteren Verfahren durch den Fachbereich Grünflächen unter Beteiligung der Nachbarschaft entwickelt werden (vgl. Ifd. Nr. 1).

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		4.9	Geltungsbereichserweiterung	<p>9. Die Erweiterung des Geltungsbereichs stellt in zweierlei Hinsicht eine Umplanung dar, die eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) benötigt: Zum einen ergeben sich daraus sehr viel mehr fundamentale Möglichkeiten, so etwa der Erweiterung der Grünanlage um Teile des Stassenlandes, die Optimierung der Autostellplätze und die Freihaltung für einen Fahrradweg. Zum zweiten werden damit die gegenüber wohnenden Anlieger zu Anwohnern im Sinne des BauGBs mit entsprechenden juristischen Ermächtigungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur dann durchzuführen, wenn eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans nach dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt ist. Dies ist nicht der Fall, weshalb eine erneute Beteiligung nicht durchzuführen ist.</p> <p>Mit der Vergrößerung des Geltungsbereichs werden keine Flächen des Straßenlands in die geplante Grünfläche neu mit einbezogen. Die hinzugenommene Fläche soll bestandsorientiert als öffentliche Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Planung. Mit der Festsetzung der Straßenverkehrsfläche werden keine gegenüber der Bestandssituation geänderten Verhältnisse geschaffen.</p> <p>Ferner hat die Änderung des Geltungsbereichs keine Auswirkungen auf das Rücksichtnahmegebot und die nachbarliche Klagebefugnis. Die Antragsbefugnis für verwaltungsgerichtliche Normenkontrollen bezieht sich generell auch auf außerhalb des Plangebietes wohnende Personen, sofern sie durch den Bebauungsplan in abwägungsrelevanten Belangen betroffen sind.</p>
		4.10	Digitale Zugänglichkeit	<p>10. Der Link zur Auslegung unter „www.berlin.de/bebauungsplan“ führt nicht auf die „bezirkliche Homepage“ sondern nach orientierungslosem Rumgeklicke endlich zum B-Plan. Dessen erhebt nun zwar die Sachbearbeiterin des Stadtplanungsamts Autorenschaft, das Dokument jedoch als frei editierbare .doc Datei</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anders als in der Stellungnahme dargestellt, war es im Zeitraum der Beteiligung über den angegebenen Link möglich, die bezirkliche Homepage und den Bebauungsplanentwurf aufzurufen. Unterlagen zur Beteiligung an Bebauungsplanverfahren</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				auszulegen, kann nicht als zufriedenstellend betrachtet werden. Der Zugang zur virtuellen Auslegung sollte deutlich erleichtert und konsequent befördert werden.	werden zukünftig nicht als editierbare Versionen zur Verfügung gestellt.
	Bürger*in 4 Nachtrag mit Schreiben vom 16.11.2018	4.11	Planerfordernis	Ich danke Ihnen für die Nachricht und nehme die Gelegenheit wahr, meine Stellungnahme insofern zu korrigieren, dass der Bezug in meinem Punkt 2 selbstverständlich nicht der §3(2.1)Bau GB ist sondern §1(3)BauGB u.a. sein soll: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. “ Dieses Erfordernis ist im Plan unzureichend dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ifd. Nr. 4.2.
5	Bürger*in 5 mit Schreiben vom 20.11.2018	5.1	Zweckbestimmung	Ich möchte mich dafür aussprechen, dass die Zweckbestimmung „Parkanlage“ in der Planzeichnung entfällt und durch den Begriff „naturnahe Parkanlage“ ersetzt wird. Auch in einer naturnahen Parkanlage kann es Wege geben, kann ein Naturspielplatz angelegt werden. Das Weglassen der Bezeichnung "naturnah" könnte dazu führen, das zu rigoros geplant wird und zu sehr in die typische, sich in linearen Strukturen entlang der Bahnstrecke entstandene Vegetation eingegriffen wird. Auch bei Integration neuer Nutzungen in die Fläche sollte das historisch entstandene Bild der Vegetation weitestgehend erhalten bleiben. Dies ist am ehesten möglich mit der Zweckbestimmung "naturnahe Parkanlage".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die als "öffentliche naturnahe Parkanlage" festgesetzten Flächen des Plangebiets sollen den Erhalt von Flora und Fauna gewährleisten und der Flora als Rückzugsraum dienen. Aus diesem Grund sind eine öffentliche Zugänglichkeit, Wege und Naturspielplätze nicht vorgesehen. Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "öffentliche Parkanlage" hingegen soll zur Verbesserung der Grünraumversorgung eine Nutzbarkeit durch die Öffentlichkeit im Sinne einer Durchwegung und des kurzfristigen Aufenthalts ermöglicht werden. Hinweise zum Vollzug der Festsetzungen einer "öffentlichen Parkanlage" und von "öffentlichen naturnahen Parkanlagen" sind in der Begründung zum Bebauungsplan 7-69 enthalten. Demnach werden auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "öffentliche Parkanlage" die Erhaltung und Sicherung von naturbelassenen Vegetationsflächen angestrebt. Das Festsetzen einer "öffentlichen naturnahen Parkan-

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
					lage" im gesamten Plangebiet würde dem Ziel der Planung zur Verbesserung der Freiraum- und Grünflächensituation widersprechen. Die beabsichtigten Festsetzungen im Bebauungsplan sind Ergebnis einer sachgerechten Abwägung der öffentlichen Belange "Wohnbedürfnisse der Bevölkerung" und "Umweltschutz". Beiden Belangen wird mittels der Festsetzungen "öffentliche Parkanlage" und "öffentliche naturnahe Parkanlage" Rechnung getragen.
6	Bürger*in 6 mit Schreiben vom 25.11.2018	6.1	Erforderlichkeit	<p>Als Bewohner der Crellestraße xx bin ich vom Bebauungsplan 7-69 unmittelbar betroffen. Bereits im Jahre 2013 wurde dieser Bebauungsplan von den betroffenen Anwohnern geschlossen abgelehnt. Die damals von den Anwohnern vorgetragene Argumente wurden in keiner Weise berücksichtigt. In Ihrer Begründung zitieren Sie unseren Zweifel an der Erforderlichkeit einer öffentlichen Grünfläche, zusätzlicher Spielplätze im Quartier und unsere Befürchtung der Beseitigung vorhandener Vegetation. Der Bebauungsplan 7-69 verstößt nach wie vor gegen die von den Einwohnern vorgetragene Wünsche. Ich halte ihn und die durch ihn ausgelösten offensichtlichen Ausgaben für vollkommen überflüssig, bitte ihn aufzuheben, die eingesparten Mittel anders zu verwenden. Auch die aufwändige Planung möge angesichts der immer wieder vorgetragene Knappheit bezirklicher Planungskapazitäten zugunsten vordringlicherer Objekte eingestellt werden. Die in der Begründung behaupteten Defizite bestehen für die Anwohner nicht:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Erforderlichkeit des Bebauungsplans siehe Ifd. Nr. 4.2</p> <p>Zum Bedarf an Grünflächen siehe Ifd. Nr. 6.2 und 6.3</p> <p>Die Gestaltung der öffentlichen Parkanlage soll im weiteren Verfahren durch den Fachbereich Grünflächen unter Beteiligung der Nachbarschaft entwickelt werden (vgl. Ifd. Nr. 1).</p>
		6.2	Erholungsflächen	Also Erholungsflächen stehen in der Nähe der Gleisdreieckpark und der Kleistpark zur Verfügung. Eine Abwände-	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgung mit öffentlichen, wohnungsnahen Grün-</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				rung in begrünte Stadtteile existiert nicht, der Crellekiez ist im Gegenteil eine sehr begehrte Wohnlage.	anlagen ist in den angrenzenden Wohngebieten dem Umweltatlas (Stand 2016) zufolge mit einem Versorgungsgrad von weniger als 6,0 - 3,0 m ² je Einwohner schlecht. Der Richtwert liegt bei 6 m ² je Einwohner. Wie in der Gesamtstadt Berlin ist auch im Ortsteil Schöneberg ein Zuwachs der Wohnbevölkerung festzustellen. Damit steigt der Bedarf wohnungsnaher Grünflächen. Dem soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans 7-69 entsprochen werden.
		6.3	Spielplätze	An Spielplätzen haben wir am Eingang der Crellestraße zum Kaiser Wilhelm Platz hin einen Spielplatz, einen weiteren neben dem Gebäude Crellestraße 17 im Durchgang zum S-Bahnhof Julius Leber-Brücke, den nächsten jenseits der S-Bahn Unterführung in der Großgörschenstraße, wenige Meter weiter einen großen, der die Großgörschenstraße mit der Katzlerstraße verbindet, einen weiteren in der Hohenfriedbergstraße sowie der Neuen Steinmetzstraße. Damit ist in diesem Wohnbezirk die notwendige Fläche an Spielplätzen erreicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den an das Plangebiet angrenzenden Wohnblöcken ist die Spielplatzversorgung dem Umweltatlas (Stand 08/2017) zufolge defizitär. Dies wurde durch Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes vom 15. Dezember 2017 bestätigt. Die Versorgungsstufe liegt bei 3 und 4, d. h. es stehen zwischen 0,25 und 0,6 m ² Spielplatzfläche je Einwohner zur Verfügung. Für Berlin gilt gemäß § 4 Abs. 1 Kinderspielplatzgesetz ein Richtwert von 1 m ² Spielplatzfläche pro Einwohner. Mit steigender Bevölkerungszahl steigt auch der Bedarf an Spielplatzfläche. Dem soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans 7-69 entsprochen werden. In Abwägung der öffentlichen Belange (hier: Immissionsschutz) ist allerdings kein Spielplatz zum dauerhaften Aufenthalt geplant. Vielmehr sollen wegbegleitend dezentrale Spielgeräte und kleinere Spielbereiche umgesetzt werden.
		6.4	Vegetationsverlust/ brütende Nachtigalle	In der Begründung schreiben Sie: „Der vorhandene Vegetationsbestand sowie die erwartete intensive Nutzung steht der Ausweisung als „naturnahe Parkanlage“ entgegen.“ Der Pionierwald, die anderen mehrschichtigen Gehölzbe-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Natürliche Vegetation besitzt Dämpfungseigenschaften, die jedoch erst bei größeren Waldflächen im km ² -Bereich einen geringen Einfluss auf die Schallausbreitung haben

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				<p>stände sowie die Stauden-Fluren sind ein reichhaltiges Biotop. Sie helfen zuverlässig, die Fahrgeräusche der im fünfminütigen Abstand passierenden S-Bahn zu dämpfen. Sie bieten zahlreichen Vögeln Brutstätten. Dabei vermissen im artenrechtlichen Fachbeitrag die Feststellung von brütenden Nachtigallen.</p> <p>Die Umwandlung in eine öffentliche Parkanlage wird die Vegetation in jedem Fall vermindern. Ein anzulegender Spielplatz wird dies weiter tun. Wie stark diese Verschlechterung des vorhandenen Biotops sein wird, lässt sich aus dem Bebauungsplan nicht erschließen. Weder werden genauer ausgeführt, inwieweit in die Vegetation eingegriffen, noch wird der Spielplatz in seiner Größe, Lage und Ausstattung genauer bezeichnet.</p> <p>Ich verstehe nicht, wie eine Verwaltung nach der Rückmeldung der Bevölkerung im Jahre 2013 weiter unverändert darauf bestehen kann und viel Geld dafür ausgibt, dass ein Bebauungsplan umgesetzt wird, der nicht gewünscht wird, der einen vorhandenen Biotop-Zustand zerstört, zu einer für die Anwohner unnötigen und ihre Wohnsituation verschlechternden Spielplatz führt.</p> <p>Ich möchte Sie abschließend nochmals bitten, auf die Umsetzung dieses Bebauungsplans zu verzichten, die dafür vorgesehenen Mittel und Kapazitäten in der Verwaltung für wichtigere Aufgaben einzusetzen.</p>	<p>können. Im vorliegenden Zusammenhang ist durch die vorhandene Vegetation nur eine äußerst geringe Dämpfung des S-Bahn-Lärms zu erwarten.</p> <p>Die als "öffentliche naturnahe Parkanlage" festgesetzten Flächen des Plangebiets sollen den Erhalt von Flora und Fauna gewährleisten und der Fauna weiterhin als Rückzugsraum und Brutstätte dienen. Aus diesem Grund ist eine öffentliche Zugänglichkeit nicht vorgesehen, wodurch eine (intensive) Nutzung nicht ermöglicht wird.</p> <p>Nachtigallen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Büro „planland Planungsgruppe“, August 2015) auf Grundlage der Biotopstruktur als potenzielle Brutvogelart aufgelistet. Sie konnte jedoch im Rahmen der Begehungen nicht nachgewiesen werden. Die Nachtigall ist eine in Berlin häufig vorkommende Art mit zunehmender Population und nicht in der Roten Liste der Brutvögel Berlins gelistet. Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden durch die Fachbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft und nicht beanstandet.</p> <p>Des Weiteren wird die nachfolgende Ausführungsplanung unter Begleitung der Fachbehörde durchgeführt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden dabei beachtet.</p> <p>Auf der geplanten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "öffentliche Parkanlage" soll die bestehende Vegetation weitestgehend erhalten und behutsam durch Wege und Angebote zum kurzfristigen Aufenthalt ergänzt werden. Ein Spielplatz zum dauerhaften</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
					<p>Aufenthalt ist nicht vorgesehen, stattdessen sollen kleinere Spielgeräte und -flächen entlang der Wege zur Minderung des Versiegelungsgrades umgesetzt werden. Eine Zerstörung des Biotops ist damit nicht zu erwarten. Die konkrete Gestaltung der "öffentlichen Parkanlage" soll durch den Fachbereich Grünflächen unter Beteiligung der Nachbarschaft entwickelt werden. Dabei wird als Maßnahme zur Minderung und Vermeidung des Eingriffs für die Wege- und Funktionsflächen ein maximaler Flächenumfang von ca. 2.180 m² zur Vorgabe gemacht (vgl. Ifd. Nr. 9.1). Der bisher bestehende bzw. mögliche Versiegelungsgrad und Umfang vegetationsfreier Fläche (bahnbegleitender Erschließungsweg, Widmung als Straßenverkehrsfläche) wird damit beibehalten oder möglichst unterschritten. Eine Unterschreitung des o. g. maximalen Flächenumfanges sowie eine Herrichtung der Flächen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise wird angestrebt.</p> <p>Durch erstmalige Schaffung einer teilweise öffentlichen Zugänglichkeit und Verbesserung der defizitären, wohnortnahen Versorgung mit Grün- und Spielflächen (siehe Ifd. Nrn. 6.2 und 6.3) wird die Wohnsituation aufgewertet.</p>
7	Bürger*in 7 mit Schreiben vom 25.11.2018	7.1	Einstellung des Verfahrens	<p>in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 und in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (2007) sind als Zielwert für den täglichen Anstieg des Flächenverbrauchs 30 ha festgeschrieben. Von diesem Wert ist die Bundesregierung weit entfernt und dies wird sich m.E. auch leider nicht ändern, wenn jede noch so kleine Fläche (wie die Flurstücke 23, 29 und 61) bebaut werden. Warum können die Brachen nicht einfach</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der öffentlichen Grünfläche ist keine Bebauung vorgesehen. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "öffentliche Parkanlage" sind nur teilversiegelte, wasser- und luftdurchlässige Flächen für die Durchwegung sowie zum kurzfristigen Aufenthalt und Spielen geplant. Der bisher bestehende bzw. mögliche Versiegelungsgrad wird beibehalten oder möglichst un-</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				<p>so bleiben wie sie sind? Es gibt mehr als ausreichend Wege, Parkanlagen und Spielplätze in der Nähe (teilweise keine 50 Meter entfernt). Auch wenn es keine/kaum seltene Tier- und Pflanzenart auf den Flurstücken gibt, bieten diese Gebiete Schutz- und Nahrungsmöglichkeiten, insbesondere da sie bislang nicht betreten werden können. Dies wird sich durch eine Umwandlung verschlechtern (dies kann man dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag oben entnehmen).</p> <p>Ich plädiere daher für eine sofortige Einstellung der Bebauungspläne.</p>	<p>terschritten (vgl. Ifd. Nr. 6.4).</p> <p>Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, den vorhandenen Vegetationsbestand weitestgehend zu erhalten und behutsam weiter zu entwickeln. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "öffentliche naturnahe Parkanlage" wird der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan 7-69 dargelegt.</p> <p>Zum Planerfordernis und der defizitären Grün- und Spielflächenversorgung siehe Ifd. Nrn. 4.2, 6.2 und 6.3</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
8	Bürger*in 8 mit Schreiben vom 27.11.2018	8.1	Auswirkungen nach Fertigstellung der Parkanlage	<p>Mit der geplanten Gestaltung der Bahnfläche wird die Lebensqualität der Anwohner erheblich reduziert werden. Laut der Begründung Bebauungsplan 7-69 sind durch die Bebauungsplanfestsetzungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wird dabei nicht die Situation nach der Fertigstellung betrachtet.</p> <p>Allein der Plastikmüll, der Marktbetreiber sowie der Besucher, verursacht bereits jetzt erhebliche Probleme mit der Müllbelastung in der Crellestraße, bisher werden die Plastiktüten von der Zaunanlage zum Bahngelände zurückgehalten. Dazu kommt die Ablage von Sperrmüll auf dem Gehweg am Bahngelände.</p> <p>Dieser gesamte Müll wird in Zukunft auf der neuen Parkanlage landen und den Boden und das Grundwasser dort kontaminieren. Die Parkfläche wird in Zukunft von den Marktbetreibern und Kunden auch als öffentliche Toilette benutzt werden, bisher hält der Zaun die Menschen davon ab. Ob die durchschnittliche Grünanlagenpflege dafür ausreichend ist fraglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch erstmalige Schaffung einer teilweise öffentlichen Zugänglichkeit und Verbesserung der defizitären, wohnortnahen Versorgung mit Grün- und Spielflächen (siehe Ifd. Nr. 6.2 und 6.3) auf einem Teilbereich der öffentlichen Grünfläche wird die Wohnsituation und Lebensqualität aufgewertet.</p> <p>Die unsachgemäße Entsorgung von Müll, insbesondere auf nicht im Plangebiet liegenden Flächen, ist weder Gegenstand noch Folge der Bebauungsplanung. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich des bezirklichen Ordnungsamts.</p>
		8.2	Baumbestand	<p>In diesem dicht besiedelten Innenstadtbereich ist jede noch bestehende „Grün-Lunge“ mit teilweise altem Baumbestand für seine Anwohner von unermesslichem Wert. Die Bäume binden Schadstoffe und tragen somit wesentlich zur Verbesserung der Luftqualität bei.</p> <p>Bei der Fläche (Bebauungsplan 7-69) handelt es sich nach dem Berliner Artenschutzprogramm um eine sogenannte „Stadtbrache“. Nahezu, völlig ungestört konnte sich die Vegetation seit mehr als 73 Jahren auf diesem nicht mehr,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Erfassung und Beurteilung des Baumbestands sowie der Belange des Artenschutzes wurden eine Biotopkartierung durchgeführt und ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (Büro „planland Planungsgruppe“, August 2015). Im Ergebnis sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans 7-69 ausschließlich Pionierwälder, Ruderalvegetation und Gestrüpp vorzufinden. Alter, wertvoller Baumbestand sowie geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				<p>oder nur noch wenig genutzten Bahngelände, entwickeln. Diese Brachfläche unterscheidet sich von den anderen, insbesondere durch die lange Zeit, während der sich die Tier- und Pflanzenwelt, ohne Einfluss des Menschen, entwickeln konnte.</p> <p>Diese Fläche wird durch die geplante Bebauung, Zerschneidung, Versiegelung, sowie die Umwandlung in gärtnerische, gepflegte naturnahe Parkanlage, gefährdet.</p> <p>Nach Prof. Dr. Herbert Sukopp (Stadtökologe) dürften solche Flächen weder bebaut noch gärtnerisch gestaltet oder zerschnitten werden. 1984 wurden die Flächen der Wannseebahn-Gleisanlage als LSG von ihm vorgeschlagen.</p> <p>Bei der Neuanlage von Grünflächen sind bestehende Brachflächen nicht zu beseitigen. Ihr Reichtum an seltenen und gefährdeten Arten, die Ausbildung von hoher struktureller Vielfalt und Vegetationsbestände macht diese Flächen außerordentlich wertvoll.</p> <p>Pflanzen und Tier werden durch den Eingriff auf dieser Fläche für immer verschwinden, die Brutvögel werden abwandern.</p> <p>Auch der natürliche Lärmschutz durch den vorhandenen Baumbestand geht für die Anwohner verloren (Durchgangsverkehr Langenscheidtbrücke und Crellestraße über Kopfsteinpflaster, Lärm der S-Bahn).</p> <p>Die jetzigen Dezibel-Spitzenwerte werden sich durch die geplante S-Bahn 21 und der Wannseebahn zusätzlich erhöhen. Der natürliche Lärmschutz (in der Vegetationszeit) wird durch den geplanten Park beseitigt.</p>	<p>in Verbindung mit § 28 NatSchGBIn wurden nicht erfasst. Dies stellt sich als typisch für eine ehemalige Bahnfläche dar. Es sind keine seltenen und gefährdeten Arten der Flora und Fauna vorzufinden.</p> <p>Die im Bebauungsplan 7-69 beabsichtigten Festsetzungen öffentlicher Grünflächen mit der Zweckbestimmung "öffentliche Parkanlage" und "öffentliche naturnahe Parkanlage" übernehmen u. a. eine Funktion zum Schutz der Umwelt. Zur Minderung des Eingriffs sollen Wege und weitere Versiegelungen im Rahmen der Ausbauplanung unter Beteiligung der Nachbarschaft entwickelt und am Vegetationsbestand orientiert werden (vgl. Ifd. Nr. 6.4). Der vorhandene Vegetationsbestand soll weitestgehend erhalten und behutsam durch Wege und Angebote zum kurzfristigen Aufenthalt ergänzt werden. Dadurch und im Besonderen durch Festsetzung der naturnahen Parkanlagen, in denen keine öffentliche Zugänglichkeit ermöglicht werden soll, verbleibt ein großer Anteil als Rückzugsraum und Brutstätte für Tiere.</p> <p>Natürliche Vegetation besitzt Dämpfungseigenschaften, die jedoch erst bei größeren Waldflächen im km²-Bereich einen geringen Einfluss auf die Schallausbreitung haben können. Im vorliegenden Zusammenhang ist durch die vorhandene Vegetation nur eine äußerst geringe Dämpfung des S-Bahn-Lärms zu erwarten. Da das Plangebiet östlich sowohl der Crellestraße als auch der Wohnbebauung liegt, kann dem dortigen Vegetationsbestand keinerlei dämpfende Wirkung im Hinblick auf den auf der Langenscheidtbrücke und der Crellestraße entstehenden</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
					Verkehrslärm zugeschrieben werden.
		8.3	Spielplatz	<p>Defizit an Spielplätzen Das betroffene Plangebiet gehört zu den Planräumen „Dennewitzplatz“ und „Kaiser-Wilhelm-Platz“ und soll angeblich einen „markanten Defizit“ an öffentlichen und privaten Spielflächen aufweisen. Das kann so nicht stimmen! Mir sind alleine in diesen Bereichen folgende öffentliche Spielplätze in der Nähe bekannt:</p> <p>Großgörschenstr. 29 - Kletterspielplatz Großgörschenstr. 24 - Spielplatz Mansteinstr.6 - Ballspiel, Kletterbaum, Sandkasten U. Bahnhof Yorkstrasse 1 - Fußballplatz Durchgang Crellestr. zur Kolonnenstr. - Sandkasten mit Wasseranschluss, Bolz- und Handballspielplatz Hohenfriedbergstr. 25-26 - Ballspiele Sandkasten Kleistpark Grunewaldstraße 98 - Bolzplatz Bocciabahn Sandkasten Apostel Paulus Straße 36 -38 - Bolzplatz Apostel Paulus Str. Kirche – Spielplatz mit Sandkasten Willmannsdamm/ Neue Steinmetzstr.5 - Spielstraße Sandkasten, Kletterspielplatz Cheruskerstr. 84 - Bolzplatz Cheruskerstr./ Ecke Roßbachstr. Sandkasten mit Wasseranschluss, Kletterbaum Am Gasometer - Spielplatz Fußballplatz Belzigerstr. - Kurt Hiller Park mit Spielplatz, Sandkasten, Fußballplatz Feurigstr.5 - Bolzplatz Herbertstr. 8-9 - Spielplatz Katzlerstr. 12 - Spielplatz, Sandkasten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Defizit an Spielplätzen bemisst sich nicht an der absoluten Anzahl an bestehenden Spielplätzen, sondern nach m² Spielplatzfläche je Einwohner. Der Richtwert liegt gemäß § 4 Abs. 1 Kinderspielplatzgesetz bei 1 m² Spielplatzfläche pro Einwohner. Demgegenüber stehen in den angrenzenden Wohngebieten westlich der Bahntrasse zwischen 0,25 und 0,6 m² Spielplatzfläche je Einwohner zur Verfügung. Hinzu kommt, dass mit zunehmender Bevölkerungszahl auch der Bedarf an Spielplatzfläche steigt. Dem soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans 7-69 entsprochen werden. Dabei wird es sich innerhalb der "öffentlichen Parkanlage" nicht um einen klassischen Spielplatz im Sinne des Kinderspielplatzgesetzes handeln, da die Parkanlage nicht zum dauerhaften Aufenthalt geeignet ist. Es sollen dezentral vereinzelt Spielgeräte bzw. kleinere Spielflächen entlang der Wege umgesetzt werden, die nur dem kurzzeitigen Aufenthalt und Spielen dienen.</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				<p>Alvenslebenstr. - Kletterfelsen Pallasstr.7 - Bolzplatz Nelly-Sachs-Park - Spielplatz Großgörschenstraße 10 – Spielplatz der ev. Silas-Gemeinde</p> <p>Von einem Defizit kann also keinesfalls die Rede sein, dabei sind noch nicht einmal die privaten Spielplätze aufgezählt. Viele dieser Spielplätze werden zudem kaum genutzt. Sinnvoller wäre es meines Erachtens, diese vorhandenen Spielplätze instand zu setzen, zu modernisieren und attraktiver zu gestalten, als unnötig neue Spiel- und Sportflächen zu errichten.</p>	
		8.4	Baumfällungen	<p>Unverständlich ist, dass bereits jetzt, vor der Festsetzung des Bebauungsplanes, Bäume von der Deutschen Bundesbahn und seit dem 26.11.2018 vom Bezirksamt Schöneberg gefällt und zurückgeschnitten werden. Ich hoffe, dass meine Argumente und Äußerungen in die weitere Planung einfließen, bzw. berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schnittmaßnahmen an Bäumen sind regelmäßig aus Gründen der Pflege sowie der Verkehrssicherheit notwendig. Sie stehen nicht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren.</p>
9	<p>Bürger*in 9 mit Schreiben vom 29.11.2018</p>	9.1	Eingriffsbilanzierung	<p>nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir begrüßen die Sicherung von Bahnnebenflächen als Grünfläche sowie als naturnahe Parkanlage. Wir gehen davon aus, dass mangels Bilanzierung auf B-Plan Ebene keine naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe vorgesehen sind. Sonst würde sich uns die Frage stellen, ob und wann eine Bewertung dieser Eingriffe bei der Gestaltung einer öffentlichen Parkanlage vorgenommen werden soll.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung als öffentliche Grünfläche stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, der Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung der Auswirkungen erfordert. Ein Ausgleich des Eingriffs ist gemäß § 1a BauGB hingegen nicht erforderlich, da die Planung im Anwendungsbereich von § 35 BauGB bereits zulässig war. Als Maßnahme zur Minderung und Vermeidung des Eingriffs soll der Umfang der künftigen Wege- und Funktionsflächen den Umfang des bisherigen gleisbegleitenden</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
					<p>den, vegetationsfreien Erschließungswegs (ca. 1.520 m²) sowie der bisher als Straßenverkehrsfläche gewidmeten Fläche (ca. 660 m²) nicht überschreiten. Insgesamt ist damit eine maximale Grundfläche von ca. 2.180 m² für Wege- und Funktionsflächen umsetzbar. Der bisher bestehende bzw. mögliche Versiegelungsgrad und Umfang vegetationsfreier Fläche wird damit beibehalten oder möglichst unterschritten. Eine Unterschreitung der o. g. maximalen Grundfläche sowie eine Herrichtung der Flächen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise wird angestrebt.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung soll im weiteren Verfahren durch den Fachbereich Grünflächen unter Beteiligung der Nachbarschaft entwickelt werden. Hierbei wird die zuvor genannte maximale Größe der Grundfläche zur Vorgabe gemacht.</p> <p>Als Maßnahme zur Vermeidung weiterer Eingriffe wurde im Laufe des Verfahrens auf die Errichtung einer Lärmschutzwand verzichtet, die eine zusätzliche Versiegelung zur Folge gehabt hätte. Des Weiteren wird im Ergebnis der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB auf die Planung eines Spielplatzes verzichtet. Stattdessen sind nunmehr vereinzelt Spielgeräte entlang der Wegefläche vorgesehen, um den Versiegelungsgrad zu minimieren. Als weitere Maßnahme zur Vermeidung von Eingriffen ist die Festsetzung der "öffentlichen naturnahen Parkanlagen" zu werten.</p>
		9.2	Abgrenzung zwischen begehbarer und nicht	Leider ist aus den vorliegenden Unterlagen die zukünftig geplante Durchwegung nicht ersichtlich. Auch wenn lt. Begründung eine öffentliche Zugänglichkeit der Bereiche der naturnahen Parkanlagen nicht vorgesehen ist, stellt	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete zukünftige Gestaltung der "öffentlichen Parkanlage" und der Abgrenzung zwischen den einzelnen Nutzungsbereichen zur Verhinderung einer Zugäng-</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			begehrter Parkanlage	<p>sich uns die Frage, in welcher Form die Zugänglichkeit in diesem dicht besiedelten Raum tatsächlich ausgeschlossen werden kann. Wir sehen das insofern kritisch, dass bei Herstellung von Wegeverbindung und Spielplatz im Bereich der öffentlichen Parkanlage für die Bedürfnisse der Menschen nach Freiraum, auch der Wunsch nach Nutzung weiterer Freiräume entsteht. Doch sollte das nicht zu Lasten der Tiere und Pflanzen gehen, welche wir ebenfalls für gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse und der urbanen Vielfalt brauchen. Flächen mit der Zweckbestimmung „naturnahe Parkanlage“, wo der Naturschutz im Vordergrund stehen soll, müssen vor Nutzung durch Menschen geschützt werden, da sie sonst nicht von wandernden Tierarten im Biotopverbund entlang der Bahnstrecken, angenommen werden. Es bedarf u. E. klarer, unüberwindbarer Abgrenzungen, um eine naturschutzfachliche Eignung zum Erhalt und zum Schutz wertvoller Biotope und Lebensräume von Tieren zu erreichen. Die Art der Abgrenzung sollte Teil der Planung sowie des zukünftigen Pflege- und Entwicklungsplanes sein. Wir würden uns sehr freuen, bei der Erstellung der Pflegekonzeption mitzuarbeiten.</p>	<p>lichkeit der "öffentlichen naturnahen Parkanlage" soll durch den zuständigen Fachbereich Grünflächen unter Beteiligung der Nachbarschaft entwickelt werden. (vgl. Ifd. Nr. 1)</p> <p>Es besteht kein Erfordernis zur Festsetzung von Wegen im Bebauungsplan.</p>
		9.3	Totholz, Beleuchtung	<p>Die Begründung zum B-Plan beschreibt auf S. 21, dass im Zuge der Ausbauplanung ggf. Totholz entnommen werden muss, was zu einer Verringerung des Nahrungsangebotes führt. Totholz bildet nicht nur eine wichtige Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse sowie Kleinsäuger, sondern es ist vor allem ein sehr wertvoller Lebensraum für div. Insekten. Dabei wird grundsätzlich zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Beide Varianten werden von unterschiedlichen Arten totholzbewohnender Insekten genutzt. Demzufolge ist es</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gestaltung der "öffentlichen Parkanlage" wird unter Beteiligung der Nachbarschaft und unter Begleitung des Umwelt- und Naturschutzamts vom zuständigen Fachbereich Grünflächen durchgeführt. Somit werden artenschutzrechtliche Belange, insbesondere was die Entnahme von Totholz, die Anpflanzung geeigneter heimischer Pflanzen sowie die Nutzung insektenfreundlicher Beleuchtungstechnik betrifft, berücksichtigt. Als Maßnahme zur Vermeidung von Eingriffen ist die Erstellung</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				<p>wichtig, beides zu erhalten. Sollte stehendes Totholz aus den zukünftigen Bereichen der öffentlichen Parkanlage entnommen werden, ist es sinnvoll, dieses genauso wieder stehend (ggf. an andere Bäume angelehnt) im abgegrenzten Bereich der naturnahen Parkanlage abzulagern. Dorthin kann auch liegendes Totholz lagegerecht verbracht werden. Somit können die vorhandenen Insekten weiter vor Ort verbleiben und es wird ihnen zusätzlich eine Umsiedelung in andere Strukturen ermöglicht. Diese Maßnahme sollte durch anerkannte Fachgutachter begleitet werden. Zur Ergänzung kann, wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagen insektenreichen Vegetation gepflanzt werden. Es sollte aber auch eine insektenfreundliche Beleuchtung der Wege mittels Natriumdampflampen sowie deren Lichtkegelausrichtung eingeplant werden. Das unterstützt die Wirkung als Lebensraum und hilft auch Vögeln und anderen nachtaktiven Kleinsäugetern. (Beispiele s. Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ von 2012 von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach, S. 50 ff. https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2017/schmid_2012_voegel_glas_licht_de.pdf).</p>	<p>eines Pflege- und Entwicklungsplans für die umweltverträgliche Umsetzung der Planung vorgesehen. Er soll insbesondere Aussagen zur ergänzenden gebietstypischen Bepflanzung, zur Verwendung und zum Belassen von Totholz sowie zur Nutzung insektenfreundlichen Lichts enthalten.</p>
		9.4	Buntspecht	<p>Lt. Begründung S. 20 f. - Faunistische Erfassungen wird der Buntspecht als Brutvogel genannt. Bei den untersuchten Bäumen in den Pionierwäldern wurde jedoch keine Höhle dazu gefunden. Wurde der Brutplatz woanders nachgewiesen? Wenn ja, in welchem Bereich? Da ggf. der Brutplatz im Zuge der Ausbauplanung wegfallen kann, sollte vorsorglich vorab eine Ersatzniststätte (Nistkasten) im Bereich der naturnahen Parkanlage geschaffen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Karte 1, ist der Brutstandort bzw. das Revier des Buntspechts dargestellt. Der Standort befindet sich im nördlichen Bereich des Plangebiets, innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "öffentliche naturnahe Parkanlage". In der Brutzeit vom 1. März bis zum 30. September dür-</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				Das gilt auch für andere Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter.	<p>fen nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze nicht gefällt, gerodet oder massiv zurückgeschnitten werden.</p> <p>Vor Umsetzung der Planung ist das Grundstück vor Beräumung bzw. sind die dort stehenden Bäume vor ihrer Beseitigung ganzjährig auf Veranlassung und Kosten des Verursachers durch eine fachkundige Person auf das aktuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überprüfen zu lassen. Bei positivem Befund sind artspezifische Ersatzniststätten an Bäumen im angrenzenden Gehölzbestand bzw. in den verbleibenden Gehölzflächen anzubringen und zu erhalten (i. d. R. 1-2 Nisthilfen pro Höhlenverlust). Die Nisthilfen müssen als Lebensstätten vor Durchführung der Rodung und vor Beginn der neuen Brutperiode für die höhlenbewohnenden Arten angebracht werden. Die Umsetzung der Planung wird mit dem Umwelt- und Naturschutzamt abgestimmt und durch den Fachbereich Grünflächen vorgenommen.</p>
		9.5	Zauneidechsen	Wir kritisieren die wenigen Begehungen zu Zauneidechsen. Um eine realistische Einschätzung des Vorkommens dieser streng geschützten Art vornehmen zu können, bedarf es mind. 6 Begehungen verteilt über die Aktivitätsperiode (März bis September) an witterungsgerechten Tagen, da diese Art sehr versteckt, z. B. unter Brombeergebüschen, lebt. Jedoch wurden im Jahr 2013 nur drei und im Jahr 2015 sogar nur zwei Begehungen zur Zauneidechse durchgeführt. Hinzu kommt, dass diese Begehungen mittels langsamen Abgehens und nicht mit einer	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB ist von der Gemeinde festzulegen, welcher Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange erforderlich ist. Die Anzahl der durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Zauneidechsen entsprechen anerkannten Prüfmethode und wurden vom Umwelt- und Naturschutzamt im Rahmen der Beteiligung der Behörden nicht beanstandet. Vor Umsetzung der Planung ist das Grundstück vor Beräumung bzw. sind die dort stehenden Bäume vor ihrer</p>

Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
				gezielten Suche, wie es anerkannte Fachgutachter tun würden, durchgeführt wurden. Demzufolge kann das Vorkommen dieser streng geschützten Art nicht ausgeschlossen werden und muss bei Eingriffen aktuell nachgeholt werden.	Beseitigung ganzjährig auf Veranlassung und Kosten des Verursachers durch eine fachkundige Person auf das aktuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überprüfen zu lassen. Bei positivem Befund sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindern (z. B. Anlage neuer Lebensstätten in räumlichem Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte, Umsetzung oder Umsiedlung). Die Festlegung der Vorgehensweise muss in enger Abstimmung mit dem zuständigen Umwelt- und Naturschutzamt erfolgen. Die Umsetzung der Planung wird durch den Fachbereich Grünflächen vorgenommen.
		9.6	Fledermäuse	Ebenfalls wurden Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus vor Ort beobachtet. Das war jedoch nur im Jahr 2013 der Fall, da diese im Jahr 2015 nicht weitergehend untersucht wurden. Obwohl die Untersuchungen so alt sind, werden dennoch Quartiere oder Verstecke lt. Begründung zum B-Plan ausgeschlossen. Da Zwergfledermäuse allerdings nur sehr schmale Ritzen oder Spalten u. a. in bzw. unter der Rinde von Bäumen für Verstecke benötigen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Art auch die Vegetation (Bäume) als Unterschlupf nutzt. Grundsätzlich sind vor Beginn von Baumfällungen die betroffenen Bäume aktuell auf Höhlungen oder Risse bzw. Spalten zu untersuchen. Ggf. sollten Detektoren und Endoskope für die Untersuchungen zum Einsatz kommen, um einen aktuellen Besatz sicher ausschließen zu können.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Brutzeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze nicht gefällt, gerodet oder massiv zurückgeschnitten werden.</p> <p>Vor Umsetzung der Planung ist das Grundstück vor Bräumung bzw. sind die dort stehenden Bäume vor ihrer Beseitigung ganzjährig auf Veranlassung und Kosten des Verursachers durch eine fachkundige Person auf das aktuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überprüfen zu lassen. Es sind sämtliche für Quartiernutzungen geeignete Strukturen (Höhlen, Spalten und Risse) unabhängig von der Jahreszeit auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Sollten Quartiernut-</p>

Ifd. Nr.	Bürger*in mit Datum der Stellungnahme	Abwägungspunkte	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
					zungen festgestellt werden, ist die Nutzungsphase abzuwarten und der Verlust im angrenzenden Baumbestand durch die Anbringung geeigneter Ersatzquartierangebote (Fledermauskästen) zu kompensieren. Die Festlegung der Vorgehensweise erfolgt in enger Abstimmung mit dem zuständigen Umwelt- und Naturschutzamt.

<p>10</p>	<p>Bürger*in 10 mit Schreiben vom 28.11.2018</p>	<p>10.1</p>	<p>Lärm</p>	<p>„Grünflächen in der Stadt haben mindestens drei wichtige Funktionen: Sie dienen der Erholung, der Anpassung an den Klimawandel und dem Erhalt von biologischer Vielfalt. All dies muss neben den zukünftigen Unterhaltungskosten schon bei der Planung von Anlagen Berücksichtigung finden. Jede dieser drei Funktionen ist auf eine fachlich gute Pflege angewiesen“ (aus einer Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND zu Natur in der Stadt).</p> <p>Wie aus dem Entwurf des Bebauungsplan 7-69 zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hervorgeht, ist zumindest eine der Funktionen nur bedingt, wenn überhaupt, zu erfüllen: die Erholung.</p> <p>Mehrfach wird direkt oder indirekt auf die erhebliche Lärmbelastung hingewiesen.</p> <p>Offensichtlich war sogar eine Lärmschutzwand vorgesehen, auf die, Zitat: „im weiteren Verfahren verzeichnet (wird)“. Vermutlich bedeutet der Schreibfehler verzichtet (V.8., S. 43). Weshalb es zu dem Verzicht gekommen ist, wird nicht weiter begründet. Es sei denn, man erkennt die Anmerkung zu I.3.5 (S. 8), als solche an:</p> <p>„Die geplanten Festsetzungen tragen den Zielen des Luftreinhalteplanes und des Lärmaktionsplanes Rechnung, in dem die Fläche als Vegetationsstandort gesichert und als fußläufige öffentliche Grünfläche entwickelt werden soll, was zur Reduktion verkehrlicher Emissionen beiträgt.“</p> <p>Inwieweit die Fußläufigkeit einer Grünfläche zur Lärminderung beiträgt, ist eine bemerkenswerte These, vielleicht ist der entscheidende Moment, dass sie, die Grünfläche, öffentlich ist. Dieser These wird im weiteren Verlauf, des „Entwurf des Bebauungsplan 7-69 zur Beteiligung der Öffentlichkeit“, widersprochen (II.3.1.6, S. 24), „Schutzgut Mensch und seine Gesundheit“:</p> <p><i>Lärm</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fußläufige öffentliche Grünflächen leisten einen Beitrag zur Luftreinhaltung und Lärminderung, indem sie ohne Kraftfahrzeuge, die Schadstoffe und Lärm verursachen, erreichbar sind. Des Weiteren wirken Grünflächen staubbindernd.</p> <p>Die Gründe für den Verzicht auf eine Lärmschutzwand sind in der Begründung zum Bebauungsplan 7-69 in Kapitel III.3.1 dargelegt. Zum einen wird die "öffentliche Parkanlage" nicht dem dauerhaften, d. h. dem langfristigen und regelmäßigen Aufenthalt dienen. Dies begründet sich einerseits aus der geringen Größe und dem Zuschnitt der Parkanlage, zum anderen aus der beabsichtigten Gestaltung, die ausschließlich einen kurzfristigen, vorübergehenden Aufenthalt (Sitzmöglichkeiten, kleine Spielflächen und -geräte) ermöglichen soll. In der Parkanlage sind keine schutzbedürftigen Spielplätze im Sinne des Kinderspielplatzgesetzes und keine sonstigen vielfältigen Nutzungen vorgesehen, die einen hohen Publikumsverkehr generieren oder einen Aufenthalt erzeugen, der einen langen Zeitraum überdauert und beständig ist. Das Nutzungsspektrum ist auf die Durchwegung, begleitende Grünflächen und vereinzelt Spielgeräte entlang der Wege reduziert. Dementsprechend ist eine geringe Nutzungsintensität anzunehmen. Hinzu kommt, dass sich die Nutzung der "öffentlichen Parkanlage" und Spielflächen auf tagsüber beschränkt. Die beabsichtigte kurzfristige Aufenthaltsfunktion rechtfertigt nicht die Kosten für Errichtung, Herstellung, Wartung und Unterhaltung einer Lärmschutzwand.</p> <p>In die Abwägung ist auch einzustellen, dass die zukünftigen Nutzer der Parkanlage keiner dauernden Lärmbelastung ausgesetzt sind, da die S-Bahn als Lärmemittent in</p>
------------------	---	-------------	-------------	---	---

			<p>Die Lärmindizes nach 34. BImSchV / EU-Umgebungsrichtlinie der S-Bahn liegen gemäß Umweltatlas (Strategische Lärmkarte, Gesamtlärmindex, Tag-Abend-Nacht 2017) zwischen 65 und 75 dB(A), vereinzelt zwischen 60 und 65 dB(A). Gemäß der „Umgebungslärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes 2015“ liegen die Tag-Abend-Nacht-Lärmindizes (L DEN) in der Parkanlage bei 65 bis 70 dB(A). Die Strategische Lärmkarte zu den Straßenverkehren (Umweltatlas Tag- Abend-Nacht-Index 2017) betrachtet nur die Langenscheidtstraße und nicht die Langenscheidtbrücke (da es sich hier um eine Tempo-30-Zone handelt), demnach dringen nur bedingt Emissionen in die geplante Grünfläche von Schallwerten über 55 dB(A); und zwar nur im Bereich der Treppenabgänge und der Böschungen nördlich und südlich der Brücke. Die Rasterkarte „Strategische Gesamtlärmindex Tag-Abend-Nacht“ gemäß Umweltatlas 2017 gibt für die geplante Grünfläche (Tag-Nacht-Index) Werte zwischen 65 und 75 dB(A), teilweise unter 65 dB(A), an. Das Büro Hoffmann und Leichter IngGmbH hat im Juli 2018 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, welche hohe Pegelwerte in der geplanten Grünfläche durch alle Verkehrsemissionen bestätigt. Es ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 73 dB(A) tags und 70 dB(A) nachts. Große Teile der geplanten Parkanlage liegen im Schallpegelbereich zwischen 60 bis 70 dB(A) tags. Die Hauptschallquelle stellt die S-Bahn dar. Sie fährt in beide Richtungen alle 10 Minuten am Plangebiet vorbei. Hierbei ergeben sich für wenige Sekunden Immissionen über 65dB(A). Die Beurteilungspegel gemäß der DIN 18005 für Parkanlagen sind mit 55 dB(A) als Orientierungswert angegeben. Gemäß der Lärmwirkungsforschung sind Schallpegel von 65 dB(A) tags als gesundheitlicher Schwellenwert ermittelt worden. Im „Berliner Leitfaden – Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2017“ (Senatsverwaltungen für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) sowie für Stadtentwicklung und</p>	<p>gewissen Zeitabständen verkehrt (10- bis max. 5-Minuten-Takt) und der Lärm für eine geringe Dauer einwirkt. Ferner sollen bestehende Kaltluftströme und das Landschaftsbild nicht durch eine Lärmschutzwand beeinträchtigt werden. Durch den Verzicht auf eine Lärmschutzwand werden bauliche Eingriffe in den Vegetationsbestand und der Versiegelungsgrad minimiert. In Abwägung dieser Belange wurde eine aktive Lärmschutzmaßnahme verworfen. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind in Grünflächen und bei Spielanlagen nicht möglich. Die defizitäre Versorgung mit Grünanlagen und Spielplätzen in den angrenzenden Wohngebieten, die geplante Gestaltung zum kurzfristigen Aufenthalt sowie die mangelnde Verfügbarkeit von alternativen, öffentlichen Flächen sind gewichtige Gründe, die die vorliegende Planung trotz Lärmeinwirkung vertretbar machen. Zur Reaktivierung und zu dem Ausbau der Potsdamer Stammbahn sowie einer möglichen Taktverdichtung der bestehenden S-Bahnverbindung liegen bisher keine konkreten, verbindlichen Planungen vor. Betriebsanlagen einer Eisenbahn bedürfen einer Planfeststellung. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.</p>
--	--	--	---	--

				<p>Wohnen, S. 63, wird als Maßstab für Außenwohnbereiche/Freiflächen 65 dB(A) als oberer Schallpegelwert formuliert; wobei Parkanlagen, anders als Freiflächen eines Wohnhauses, grundsätzlich nicht zum dauerhaften Aufenthalt dienen. Davon unabhängig soll gemäß dem Leitfaden durch aktive Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt werden, dass der Beurteilungspegel für Außenwohnbereiche/Freiflächen die, bei bestimmungsgemäßer Nutzung dem regelmäßigen und dauerhaften Aufenthalt dienen, unter 65 dB(A) liegt.</p> <p>Da es in dem Bereich mit gründerzeitlicher Blockrandbebauung so gut wie keine Außenwohnbereiche/Freiflächen gibt, ist nicht auszuschließen, wenn nicht sogar davon auszugehen, das es zu dauerhaften, zumindest aber zu längeren Aufenthalten auf diesen Flächen kommen kann. Einmal davon abgesehen, weshalb Schallpegelwerten auf öffentlichen Flächen andere gesundheitliche Bedeutung beigemessen wird als die auf Außenwohnbereichen, bleibt die Frage ist, wie „dauerhaft“ definiert ist.</p> <p>Da davon auszugehen ist, dass die Fläche durch die Aufstellung eines B-Plans dauerhaft als Grünfläche gesichert werden wird, sind zudem die Ausbaupläne der Bahn, bzgl. der S 21, bzw. eine mögliche Taktverdichtung der bestehenden S-Bahnverbindung (S 1) zu berücksichtigen. Allein schon eine Taktverdichtung würde die Lärmbelastung erheblich erhöhen.</p>	
		10.2	Natur- und Artenschutz	<p>Die in Rede stehende Fläche neben dem Bahngelände ist ein langer, schmaler Streifen. Er misst an seiner breitesten Stelle weniger als 40 Meter, in weiten Teilen kaum mehr als 20 Meter. Diese Tatsache und andere Faktoren, wie Bau- und Unterhaltungskosten, Natur- und Artenschutz, Sicherheit und Verhinderung der Vermüllung (z.B. durch das zweimalige wöchentliche Marktgeschehen) etc., sollte Anlass sein, sowohl von einer Durchwegung als auch von einem Spielplatz abzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Anbetracht der defizitären Versorgung mit Grünanlagen und Spielplätzen in den angrenzenden Wohngebieten sowie der mangelnden Verfügbarkeit von alternativen, öffentlichen Flächen ist die Umsetzung einer "öffentlichen Parkanlage" erforderlich (vgl. lfd. Nrn. 4.2, 6.2 und 6.3). In Abwägung der öffentlichen Belange (hier: Immissionsschutz) ist allerdings kein klassischer Spielplatz im Sinne des Kinderspielplatzgesetzes und zum</p>

			<p>Nicht nur, aber besonders nach den Erfahrungen des heißen und trockenen Sommers 2018, und dem Unvermögen seitens der Öffentlichen Hand die neu angelegten Gras-„Rasenflächen“, z.B. der Nordspitze bzw. des Torgauerdreiecks erhaltend zu bewässern, ist es deshalb sinnvoll ein gewachsenes Biotop in Gänze zu erhalten, bzw. selektiv im Sinne des Natur- und Artenschutzes zu verbessern. Das gilt insbesondere für einen Totholzbestand, der als Nahrungs- und Vermehrungsbasis für Insekten und somit als Lebensgrundlage für die vorhandene Fledermauspopulation dient. Dies auch und besonders(!), vor dem Hintergrund des vieldiskutierten und mit Erschrecken zur Kenntnis genommenen Verlustes der Insektenpopulationen.</p> <p>Fazit: Es ist überaus erfreulich, dass das Bezirksamt - zumindest in Teilen - auf Grundlage des B-Plan 7-69 eine naturnahe Fläche plant. Die Frage unter den gegebenen Umständen wäre allerdings, ob es nicht sinnvoller wäre, dass Verhältnis von zu bewirtschaftendem zu naturnahem Areal umzukehren, bzw. den gesamten Bereich als naturnahe Grünfläche <i>ohne</i> infrastrukturelle Einrichtungen zu belassen.</p>	<p>dauerhaften Aufenthalt geplant. Vielmehr sollen wegbleibend dezentrale Spielgeräte und kleinere Spielbereiche umgesetzt werden, die nur dem kurzzeitigen Aufenthalt und Spielen dienen.</p> <p>Die Größe der "öffentlichen Parkanlage" genügt den Anforderungen der Kurzzeiterholung und entspricht in etwa der durchschnittlichen Größe wohnortnaher Grünanlagen in derart hoch verdichteten innerstädtischen Bereichen. Die geringe Größe der "öffentlichen Parkanlage" hat zudem eine gegenüber größeren Anlagen geringere Aufenthaltsdauer und Nutzungsintensität zur Folge (vgl. lfd. Nr. 10.1), mit positiven Effekten für Flora und Fauna.</p> <p>Bezugnehmend auf Totholz, siehe lfd. Nr. 9.3</p>
--	--	--	---	--

<p>11</p>	<p>Bürger*in 11 mit Schreiben vom 10.04.16</p>	<p>11.1</p>	<p>Bäume und Wege</p>	<p><u>Ausgangslage:</u> Statt der ab dem Bahnhof Südkreuz nicht mehr ausführbaren „Schöneberger Schleife“ wurden Teilgrünflächen entlang der Bahnstrecken geplant und nach und nach errichtet: - Grünfläche an der Torgauer Straße: Nur Rasenflächen, Büsche und wassergebundene Wege. - Cheruskerpark: Große Rasenflächen mit Sportfeld, Spiel- und Ruheplätzen, Wege versiegelt, weil auch Radwege. - Crelle'urwald: durchgehend bewachsene Grünfläche. <u>Ausführung Bebauung Crellewald</u> z.B. ist der Cheruskerpark für Sport - und Spielplatz mit hohen Fangzäunen oder höheren Spielgeräten geeignet -- weil er viel Rasen- und Freifläche aufweist und weiter von Wohnbebauung entfernt ist. Doch muss man den Crellewald mit seinen vielen Bäumen 100%ig naturnah! erhalten. Sogar in seinem Bewuchs noch ergänzen. Wenige zu eng stehende oder kranke Bäume müssten behutsam entfernt werden. Kleine Wege, ausschließlich mit natürlichem Belag- unbedingt unversiegelt! könnten für Spaziergänger angelegt werden. Einen größeren Weg (für vorgeschriebene Rettungsfahrzeuge, max 3 m breit) ab der bisherigen Zaunöffnung, dann parallel zu den Bahngleisen, von diesen durch eine Hecke (als Sicht- und Lärmschutz) und notwendigen Zaun getrennt. Der Weg endet mit einer Kehre, von dort führt ein kleiner Fußweg zu der Treppe vor der Langenscheidtbrücke. <i>(siehe Bauzeichnung)</i> Nicht sinnvoll: auf Grund der begrenzten Breite einer Parkanlage erscheint ein weiterer Weg entlang des Niveausprungs als denkbar schlechte Lösung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nicht mehr zu Bahnzwecken benötigten Flächen werden zum Teil der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, um die Versorgung mit Grünflächen im Wohngebiet zu verbessern. Dies ist in Anbetracht der defizitären Versorgung mit Grünanlagen in den angrenzenden Wohngebieten sowie der mangelnden Verfügbarkeit von alternativen, öffentlichen Flächen erforderlich (vgl. lfd. Nrn. 6.2 und 6.3). Dabei soll behutsam in den Bestand eingegriffen und ein hoher Anteil des Baumbestands erhalten werden. Gleichzeitig werden durch Festsetzung von "öffentlichen naturnahen Parkanlagen" in den nördlichen und südlichen Randbereichen des Plangebiets der Öffentlichkeit nicht zugängliche Flächen zum Erhalt der ökologischen Wertigkeit gesichert. Damit sind die beabsichtigten Festsetzungen im Bebauungsplan Ergebnis einer sachgerechten Abwägung der öffentlichen Belange "Wohnbedürfnisse der Bevölkerung" und "Umweltschutz". Beiden Belangen wird mittels der Festsetzungen "öffentliche Parkanlage" und "öffentliche naturnahe Parkanlage" Rechnung getragen. Zur Minimierung und Vermeidung des Eingriffs siehe lfd. Nr. 9.1. Dem Vorschlag zur Gestaltung der Parkanlage in der Stellungnahme kann nur teilweise gefolgt werden, da ihr keine Zeichnung angehängt war. Die Gestaltung der "öffentlichen Parkanlage" soll im weiteren Verfahren durch den Fachbereich Grünflächen unter Beteiligung der Nachbarschaft entwickelt werden (vgl. lfd. Nr. 1). Dabei wird als Maßnahme zur Minderung und Vermeidung des Eingriffs für die Wege- und Funktionsflächen ein maximaler Flächenumfang von ca. 2.180 m³ zur Vorgabe gemacht (vgl. lfd. Nr. 9.1). Der bisher bestehende bzw. mögliche Versiegelungsgrad und Umfang vegetati-</p>
------------------	---	-------------	---------------------------	--	---

					<p>onsfreier Fläche (bahnbegleitender Erschließungsweg, Widmung als Straßenverkehrsfläche) wird damit beibehalten oder möglichst unterschritten. Eine Unterschreitung des o. g. maximalen Flächenumfangs sowie eine Herrichtung der Flächen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise wird angestrebt.</p>
--	--	--	--	--	--

	11.2	Abgrenzung zwischen Parkanlage und naturnaher Parkanlage	<p>Die nicht betretbare aber 'öffentliche? naturnahe Parkanlage ' vor der Crellestr. 22A muss bis vor die Brücke verlängert werden: In diesem Bereich liegt die Wohnbebauung dicht am Wannseebahngraben. Jede Öffnung zu dieser kaum kontrollierbaren Seite, würde nächtliche Ruhestörung zur Folge haben.</p> <p>Das ist absolut inakzeptabel, zudem die dort lebende Tierwelt, insbesondere die Vögel hier bisher Jahr für Jahr im dortigen Untergehölz ihre Schlaf- und Nistplätze haben. Die Nachtigallen mit ihrem Gesang sind aus dieser Natur nicht wegzudenken.</p> <p>Folgerungen daraus für den Bebauungsplan: Die Eingrenzung der im Plan vorgesehenen betretbaren öffentlichen Parkanlage wird verschoben, die eingezäunte 'naturnahe Parkanlage ' am südwestlichen Ende bis vor die Brücke verlängert. Für die dort verlorene ??betretbare Parkfläche könnte auf dem nordöstlichen Ende (zum S-Bhf Yorckstraße) die Begrenzung zur naturnahen Parkanlage zurückgeschoben werden. Dort ist keine Lärmbelästigung zu befürchten. <i>Zeichnung</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich unterhalb der Langenscheidtbrücke ist für die Durchwegung der Grünfläche und damit für die Ziele der Planung unentbehrlich, da sich beidseitig der Brücke die für das Betreten bzw. Verlassen der "öffentlichen Parkanlage" notwendige, bereits bestehende Treppenanlage befindet. Ebenfalls spricht gegen die Erweiterung der "öffentlichen naturnahen Parkanlage" unterhalb der Brücke, dass aus Gründen der Wartung eine Zugänglichkeit jederzeit zu gewährleisten sowie ein 5 m breiter Wartungs- und Sicherheitsstreifen beidseitig neben der Brücke freizuhalten ist. Eine Zugänglichkeit ist jedoch für die "naturnahen" Grünflächen zum Schutz der Flora und Fauna nicht vorgesehen. Ferner wurden bei der Biotopkartierung unterhalb der Brücke vegetationsfreie oder -arme, schotterreiche Flächen festgestellt, die auf schlechte Lebensbedingungen für Bepflanzungen hinweisen und der Festsetzung als "naturnahe öffentliche Parkanlage" widersprechen.</p>
	11.3	Nächtliche Lärmbelastung	<p>Mensch und Tier: Es wurden für die Aufstellung des B-Plans Lärmmessungen durchgeführt (mit erschreckenden Ergebnissen/bis 75 dB!). Es fehlt aber gänzlich eine Einschätzung, wieweit sich durch eine Grünanlage neue Lärmquellen durch nächtliche Aktivitäten dort ergeben. Es sollte verhindert werden, dass in einer wachsenden Stadt durch o.g. Aktivitäten, sowie durch Nachtlicht oder gar Flutlicht die dort bisher lebende Tierwelt nachhaltig dezimiert wird! Ohne Frage muss natürlich gewährleistet sein, dass die Anwohner dort weiterhin ihren Schlaf finden können. Dieser Aspekt wird erschreckenderweise auf keiner der über 40 Seiten Begründung in größerem Maße beachtet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezugnehmend auf die Ergebnisse des Schallschutzgutachtens siehe lfd. Nr. 10.1</p> <p>Mit der Nutzung der "öffentlichen Parkanlage" und der Spielbereiche verbundene, durch menschliches Verhalten hervorgerufene Geräuschereignisse sind als sozialadäquat hinzunehmen. Von ihnen gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG aus, die im Rahmen eines Schallschutzgutachtens und des Bebauungsplans zu berücksichtigen wären. Nächtliche Lärmbelästigungen sind ggf. Gegenstand des Polizei- und Ordnungsrechts.</p>

					<p>Eine Beleuchtung der Parkanlage wird zur Gewährleistung der Sicherheit allenfalls entlang von Gehwegen vorgesehen und auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Bei der Ausführungsplanung findet der Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" Berücksichtigung. Es sollen Lampen verwendet werden, deren Strahlung überwiegend im langwelligen Bereich liegt (Natriumdampf-Lampen), um Lockeigenschaften auf die Fauna (Insekten und Vögel) entgegenzuwirken. Insofern gehen von der Beleuchtung keine Gefahren für die Tier- und Pflanzenwelt aus. Ferner wird es ausreichend unbeleuchtete Rückzugsbereiche geben, insbesondere innerhalb der "öffentlichen naturnahen Parkanlagen". Flutlicht ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Gestaltung der "öffentlichen Parkanlage" wird unter Beteiligung der Nachbarschaft und unter Begleitung des Umwelt- und Naturschutzamts vom zuständigen Fachbereich Grünflächen durchgeführt. Somit werden artenschutzrechtliche Belange, insbesondere was die Nutzung insektenfreundlicher Beleuchtungstechnik betrifft, berücksichtigt.</p>
		11.4	Bürgerbeteiligung, Radweg, Abgrenzung der einzelnen Flächentypen	<p>Fazit: Vor der Phase der kommenden Ausbauplanung muss unbedingt eine Beteiligung der dortigen Bewohner und Eigentümer gewährleistet werden. Die Vor- und alle Nachteile von der Umsetzung des B-Plan 7/ 69 spüren. Hierzu gehört auch die Umsetzung der in den B-Plan mit einbezogenen Verkehrsfläche in der Crellestraße. Ein geforderter Fahrradweg scheint nur realisierbar zu sein bei Wegfall der Parktaschen und Verkleinerung der Straße, da der bisherige Zaun zum Schutz bestehen bleiben müsste. Zäune, auch niedrige, werden im größeren Umfang nötig sein, um den größten Teil des Waldes und die vorhandene Tierwelt zu erhalten und sorgsam sichern zu können; das bezieht sich nicht nur auf die 'naturnahe' Fläche jenseits</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anwohner und Eigentümer sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die Ziele und Inhalte der Planung informiert worden.</p> <p>Die Einbeziehung der Verkehrsfläche der Crellestraße erfolgt ausschließlich zur Sicherung des bestehenden und gewidmeten Ausbaustands. Es sind keine Ausbauplanungen vorgesehen. Auch trifft der Bebauungsplan keine Aussagen zur Einteilung der Straßenverkehrsfläche.</p>

				<p>der Langenscheidtbrücke, sondern auf die Grünfläche in seiner Gesamtheit. Sport oder Spielplätze dürfen nicht auf der baumbewachsenen Fläche- im Gegensatz zum Cheruskerpark - angelegt werden, weil zu viel Altbewuchs für 100% Natur weichen müsste.</p> <p>Parkbänke mit Mülleimern sind an den (wassergebundenen) Wegen aufstellbar.</p>	<p>Die geplanten "öffentlichen naturnahen Parkanlagen" sollen zur Sicherung der ökologischen Wertigkeit nicht zugänglich sein. Die "öffentliche Parkanlage" hingegen soll zugänglich und nutzbar sein (zum Erfordernis siehe lfd. Nrn. 4.2 und 4.4). Diesem Ziel würde eine Einzäunung widersprechen. Die konkrete Gestaltung der Abgrenzung zur Verhinderung einer Zugänglichkeit der "öffentlichen naturnahen Parkanlage" sowie die Gestaltung der "öffentlichen Parkanlage" sollen im weiteren Verfahren durch den zuständigen Fachbereich Grünflächen unter Beteiligung der Nachbarschaft entwickelt werden (siehe auch lfd. Nrn. 1 und 9.3).</p> <p>Im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags (Büro „planland Planungsgruppe“, August 2015) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans 7-69 ausschließlich Pionierwälder, Ruderalvegetation und Gestrüpp vorzufinden. Alter, wertvoller Baumbestand sowie geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 28 NatSchGBln wurden nicht erfasst. Dies stellt sich als typisch für eine ehemalige Bahnfläche dar. Es sind keine seltenen und gefährdeten Arten der Flora und Fauna vorzufinden.</p>
12	Bürger*in 12 mit Schreiben vom 27.11.2018	12.1	Erholungswert, soziale Kontrolle	<p>Die geplante Festlegung des gesamten Gebietes als naturnahe Parkanlage wäre wünschenswert und vom ökologischen als auch vom ökonomischen Standpunkt die logischste Lösung.</p> <p>Bei einer Fläche von ca. 30m x 180m von einem zukünftigen Park zu reden halte ich für sehr ambitioniert.</p> <p>Einem „Parkweg“ von der schon bestehenden Zufahrt gegenüber der Crellestr. 21 parallel zur S-Bahn zum Ausgang Langenscheidtbrücke einen Erholungswert zuzusprechen, ist für mich doch etwas weltfremd.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Erweiterung der "naturnahen Parkanlage" siehe lfd. Nr. 11.2.</p> <p>Zur Begründung des Planerfordernisses siehe lfd. Nrn. 4.2 und 4.4.</p> <p>Die Zweckbestimmung "öffentliche Parkanlage" ist entsprechend der städtebaulichen Entwicklungsvorstellung gewählt. Der Erholungswert beschränkt sich auf kurzfristigen Freiraumaufenthalt.</p>

				<p>Der Weg wird überwiegend von Hundebesitzern frequentiert werden, die Fläche unter der Langenscheidtbrücke entzieht sich als Sackgasse der sozialen Kontrolle, und hat das Potential, sich zum sozialen Brennpunkt zu entwickeln und zur Toilette des Marktes werden. Der Bezirk hat viele Bänke in der Umgebung nach entsprechenden Klagen von Anwohnern über Lärm, Unrat etc. abgebaut. (Crellemarkt, Langenscheidtbrücke, Crelleplatz). Warum sollte der geplante "Park" besser funktionieren?</p>	<p>Die konkrete zukünftige Gestaltung der "öffentlichen Parkanlage", insbesondere die Verortung und Beschaffenheit von Sitzgelegenheiten soll durch den zuständigen Fachbereich Grünflächen unter Beteiligung der Nachbarschaft entwickelt werden (vgl. lfd. Nr. 1).</p> <p>Die Argumentation, die Fläche unterhalb der Langenscheidtbrücke würde in einer Sackgasse münden, kann nicht nachvollzogen werden, da sich beidseitig des Brückenbauwerks Treppenanlagen befinden, die eine Durchwegung ermöglichen.</p>
		12.2	Partizipation	<p>Für aussenstehende Planer sind die Kiezgegebenheiten nur schwer zu erkennen, wie der Widerstand der Bürger in der Vergangenheit gezeigt hat.</p> <p>Um bei den Anwohnern eine Identifizierung und Akzeptanz des geplanten Projekts zu erreichen, fordere ich eine umfassende Beteiligung der Bürger schon ab Beginn der Ausführungsplanung. Eine längere Ideenwerkstatt wie beim Crelleplatz kann die Voraussetzungen dazu schaffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete zukünftige Gestaltung der "öffentlichen Parkanlage" soll durch den zuständigen Fachbereich Grünflächen unter Beteiligung der Nachbarschaft entwickelt werden (vgl. lfd. Nr. 1).</p>
13	Bürger*in 13 mit Schreiben vom 27.11.2019	13.1	Zugänglichkeit	<p>Die Feststellung des B-Planes 7-69 zu Sicherung als naturnahe Grünfläche wird grundsätzlich begrüßt. Die Erhaltung des entstandenen Biotops als grüne Lunge ist sowohl vom ökologischen als auch vom ökonomischen Standpunkt die einzig sinnvolle Lösung. Die im B-Plan vorgesehene naturnahe Parkanlage ist der richtige Ansatz. Naturnah heißt: Flora und Fauna nachhaltig zu schützen und somit ein Betreten auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der geplanten "öffentlichen naturnahen Parkanlagen" soll eine Zugänglichkeit verhindert werden. Die konkrete Gestaltung der Abgrenzung zur Verhinderung einer Zugänglichkeit der "öffentlichen naturnahen Parkanlage" soll im weiteren Verfahren durch den zuständigen Fachbereich Grünflächen unter Beteiligung der Nachbarschaft entwickelt werden (siehe auch lfd. Nrn. 1 und 9.3).</p>
		13.2	Erholungswert	<p>Kritik: Der in der Begründung angegebene Erholungswert der Grünfläche ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Das ergibt sich aus dem Lärmgutachten und der zu erwarteten Taktverdichtung der Bahnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erholungswert bezieht sich auf kurzfristigen Freiraumaufenthalt. Zum Lärm siehe lfd. Nr. 10.1.</p>

	13.3	Erweiterung der naturnahen Parkanlage	Die im B-Plan als öffentliche Parkanlage vorgesehene Grünfläche südlich und der Raum unter der Langenscheidtbrücke müssen unzugänglich bleiben, um die Entstehung eines sozialen Brennpunktes und damit einer Verwahrlosung des Areals und nächtlichen Störungen vorzubeugen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Erweiterung der "öffentlichen naturnahen Parkanlage" unterhalb der Langenscheidtbrücke und zur Zugänglichkeit siehe lfd. Nrn. 11.2 und 12.1.
	13.4	Durchwegung	Es stellt sich die Frage, inwieweit eine geplante Durchwegung überhaupt sinnvoll ist. Der angrenzende Wochenmarkt und der damit verbundene Publikumsverkehr wird für eine entsprechende Vermüllung sorgen; es ist zu bezweifeln, dass der Bezirk dieses Problem lösen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Durchwegung ist für die Nutzbarkeit der "öffentlichen Parkanlage" erforderlich. Die unsachgemäße Entsorgung von Müll ist weder Folge noch Gegenstand der Bebauungsplanung. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich des bezirklichen Ordnungsamts.
	13.5	Lärmbelastung Spielplatz	Ein Spielplatz ist angesichts des im Gutachten festgestellten permanenten Lärmpegels (bis 75 dB!) der S-Bahn und der zu erwartenden Verschmutzung unverträglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der "öffentlichen Parkanlage" ist kein schutzbedürftiger Spielplatz im Sinne des Kinderspielplatzgesetzes vorgesehen. Entlang des Weges sollen kleinere Spielgeräte und -flächen umgesetzt werden, die dem kurzfristigen Aufenthalt dienen (vgl. lfd. Nr. 10.1).
	13.6	Partizipation	Bei der ersten Bürgerbeteiligung sprach sich die Mehrheit für den Erhalt der Gesamtfläche als Biotop aus, das bisherige B-Planverfahren war gekennzeichnet von planerischer Unkenntnis und mangelnder Sensibilität gegenüber der speziellen Umgebungsproblematik. Erfordernis: Die von der Politik zugesagte Mitarbeit der Anwohner bei der Ausführungsplanung wird dabei helfen, in der Vergangenheit gemachte Fehler und Fehlplanungen zu vermeiden. Anzustreben ist eine öffentlich planende Ideenwerkstatt, besetzt mit Anwohnern, Planern und Politikvertretern über den Planungs- und Ausführungszeitraum. Das Ergebnis muss in einem städtebaulichen Vertrag festgeschrieben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete zukünftige Gestaltung der "öffentlichen Parkanlage" soll im weiteren Verfahren durch den Fachbereich Grünflächen unter Beteiligung der Nachbarschaft entwickelt werden (vgl. lfd. Nr. 1). Da die Zuständigkeit für die Umsetzung beim bezirklichen Fachbereich Grünflächen liegt, ist ein städtebaulicher Vertrag nicht erforderlich.